

Anlage zu Kreistags-
drucksache
Nr. 245/2021



Schlussbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Böblingen und Örtliche Prüfung

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 18.11.2021

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	6
1.1	Örtliche Prüfung	6
1.1.1	Allgemeines	6
1.1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
1.1.3	Weitere Aufgaben	7
1.1.4	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)	7
1.2	Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen	8
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)	8
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2019	9
1.5	Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem	9
2	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2020	10
2.1	Haushaltssatzung	10
2.2	Einhaltung des Haushaltsplans	12
2.3	Ermächtigungsübertragungen	12
3	JAHRESABSCHLUSS 2020	13
3.1	Gesamtbetrachtung	13
3.1.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	13
3.1.2	Entwicklung der Finanzrechnung	13
3.1.3	Entwicklung der Bilanz	13
3.2	Ergebnisrechnung	14
3.2.1	Vorbemerkung	14
3.2.2	Gesamtergebnisrechnung 2020	14
3.2.3	Sonderergebnis	18
3.3	Bilanz	18
3.3.1	Aktiva	20
3.3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	21
3.3.1.2	Sachvermögen	21
3.3.1.3	Finanzvermögen	25
3.3.1.4	Abgrenzungsposten	29

3.3.2	Passiva	30
3.3.2.1	Basiskapital	30
3.3.2.2	Rücklagen	31
3.3.2.3	Sonderposten für Investitionszuweisungen	31
3.3.2.4	Rückstellungen	32
3.3.2.5	Verbindlichkeiten	34
3.3.2.6	Passive Rechnungsabgrenzung	35
3.4	Finanzrechnung	35
3.4.1	Vorbemerkung	35
3.4.2	Ergebnis der Finanzrechnung	35
3.5	Anhang und Rechenschaftsbericht	39
3.5.1	Anhang	39
3.5.2	Rechenschaftsbericht	40
4	KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	40
4.1	Kreiskasse	40
4.2	Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen	41
5	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	41
5.1	Vorbemerkung	41
5.2	Vergaben im Baubereich	42
5.3	Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich	44
5.4	Fachtechnische Beratungsleistungen	45
5.5	Teilnahme an Submissionen	46
5.6	Anpassung der Zuständigkeitsordnung	46
5.7	Fazit der Vergabekontrollstelle	46
6	ÖRTLICHE BAU-/VERGABEPRÜFUNG	47
6.1	Umgestaltung der Bushaltestelle Krankenhaus Leonberg	47
6.1.1	Gegenstand der Prüfung	47
6.1.2	Umfang der Prüfung	47
6.1.3	Vollständigkeit der Projektunterlagen	48
6.1.3.1	Baugenehmigung / Straßenverkehrsrechtliche Anordnung	48
6.1.3.2	Vergabeakten	48
6.1.3.3	Rechnungsakten	48

6.1.3.4	Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen	48
6.1.4	Vergabeprüfung	48
6.1.4.1	Ingenieurvertrag	49
6.1.4.2	Wahl der Vergabearart	49
6.1.4.3	Bindefrist der Angebote	49
6.1.4.4	Verjährung von Mängelansprüchen	49
6.1.4.5	Verschlüsselung und Kennzeichnung der Angebote	50
6.1.4.6	Prüfung der Angebote	50
6.1.4.7	Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	50
6.1.4.8	LTMG-Vertragsstrafe	51
6.1.4.9	Vereinbarung von Sicherheitsleistungen	51
6.1.4.10	Vergabedokumentation	51
6.1.4.11	Ergebnis der Vergabeprüfung	52
6.1.5	Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	52
6.1.5.1	Prüfung der Baurechnungen	52
6.1.5.2	Kostenfeststellung	52
6.1.5.3	Abnahmeniederschrift	53
6.1.5.4	Aufmaße	53
6.1.5.5	Bautagesberichte	53
6.1.5.6	Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen	53
6.2	Fazit	54
7	PRÜFUNG DES PERSONALWESENS	54
7.1	Vorbemerkungen	54
7.1.1	Allgemeines	54
7.1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung	54
7.1.3	Kontrollplan 2020	55
7.1.4	Auswahl der Fälle	56
7.1.5	Prüfungsmethodik	57
7.1.6	Aktenführung	57
7.2	Schwerpunktprüfungen	58
7.2.1	Jubiläumsdienstzeiten	58
7.2.2	Betriebliches Gesundheitsmanagement	59

7.2.3	KVBW-Umlagen	60
7.2.4	Nebentätigkeiten	62
7.2.5	Leistungsbezogener Stufenaufstieg	63
7.2.6	Altersteilzeit	64
7.2.6.1	Beamtinnen und Beamte	64
7.2.6.2	Tarifbeschäftigte	65
7.3	Weitere Prüfungsfeststellungen	66
7.3.1	Beamtinnen und Beamte	66
7.3.1.1	Neueintritte	66
7.3.1.2	Beförderungen	67
7.3.1.3	Dienstjubiläen	67
7.3.1.4	Besoldungserhöhung	68
7.3.1.5	Eingangsamt im mittleren nichttechnischen Dienst	68
7.3.2	Tarifbeschäftigte	69
7.3.2.1	Neueinstellungen	69
7.3.2.2	Höhergruppierungen	70
7.3.2.3	Dienstjubiläen	71
7.3.2.4	Tariferhöhung	71
7.3.2.5	Corona-Sonderzahlung	71
7.3.2.6	Leistungsorientierte Bezahlung	72
7.3.3	Vollstreckungsdienst	73
7.4	Umsetzung der Prüfungsfeststellungen	73
7.5	Fazit	74
8	PRÜFUNG DER SOZIALHILFE	74
8.1	Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales	74
8.2	Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII	75
8.3	Soziale Hilfen	75
8.3.1	Prüfung Grundsicherung bei Erwerbsminderung in besonderer Wohnform	75
8.3.2	Sonstige Fallprüfung	78
8.3.3	Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan	78
8.3.4	Aktenabschluss	79

9	MIGRATION UND FLÜCHTLINGE	79
9.1	Fachamtsinterne Aufsicht	79
9.2	Aktenabschluss	79
9.3	Umsetzung der Digitalisierung	79
10	PRÜFUNG DER JUGENDHILFE	80
10.1	Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)	80
10.1.1	Bearbeitung von Anfragen	80
10.1.2	Fallprüfung	80
10.1.3	Klage gegen Landesversorgungsamt wegen strittiger Kostenerstattungsansprüche	81
10.1.4	Kontrollplan	81
10.1.5	Prüfung von in ProSoz 14Plus erstellten Ausgabezahlläufen	81
10.1.5.1	Sachgebietsübergreifende Feststellungen	81
10.1.5.2	Unzulässige Aufhebung von Zahlsperrern	82
10.1.5.3	Umstellung Rommel/SHKR auf ProSoz 14Plus/SoJuHKR	82
10.1.5.4	Anlage und Änderung von Bankverbindungen	83
10.1.5.5	Gemeinsamer Zugriff der Sachgebiete auf globale Daten des Fallinhabers	83
10.2	Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt für Jugend	83
10.2.1	Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	83
10.2.2	Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2019 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2019	84
10.2.2.1	Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2019	84
10.2.2.2	Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2019	84
11	SCHLUSSBEMERKUNGEN	85
11.1	Kenntnisnahme	85
11.2	Gesetzliche Terminvorgaben	85
11.3	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	85

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Sie erfolgt nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 110 - 112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat die Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Der Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt außerdem nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.

Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine wichtige Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung ab, Lern- und Erfolgsprozesse aktiv in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Die Leiterin der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt sie die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)

Der Erfahrungsaustausch ist bei der Prüfung von erheblicher Bedeutung. Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der mit dem Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. In der Arbeitsgemeinschaft erfolgen die Erörterung bedeutsamer Problemstellungen der Finanzkontrolle sowie ein allgemeiner Informationsaustausch.

Daneben sind Workshops zu Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche Prüfung eingerichtet. Sie ermöglichen einen fachbezogenen Erfahrungsaustausch, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Prüfung regelmäßig teilnehmen.

Darüber hinaus existieren fallbezogene Kontakte mit anderen Prüfungsämtern sowie mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfont, Hildrizhausen, Mötzingen) und der Jahresabschlüsse der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb, des Eigenbetriebs Klinikgebäude Landkreis Böblingen und des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen sowie des Zweckverbands Schönbuchbahn. Beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk beschränkt sich die örtliche Prüfung auf die Prüfungsbereiche, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden (z.B. Personal- und Bauprüfung, Bestandsprüfung, Kassenprüfung).

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nicht kreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern Sindelfingen e.V.
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiakonieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins für Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern
- Jahresabschluss der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Die GPA hat die überörtliche Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 durchgeführt. Zum Prüfungsbericht vom 06.02.2018 sind die Stellungnahmen der

Fachämter erfolgt und am 09.08.2018 an die GPA übersandt worden. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.03.2019 liegt vor.

Die GPA hat zudem die überörtliche Prüfung der Bauausgaben bis einschließlich des Haushaltsjahres 2017 durchgeführt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 12.09.2018 liegt vor. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 10.12.2018 Stellung zum Prüfungsbericht der GPA genommen. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.01.2019 liegt vor.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2019 in der Sitzung vom 21.12.2020 festgestellt.

Am 10.02.2021 hat der Landkreis den Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.02.2021 bis 19.02.2021. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 16.02.2021 mitgeteilt.

1.5 Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem

Im Rahmen von Schwerpunktprüfungen in einzelnen Ämtern prüft die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht u.a. das Vorhandensein und die Umsetzung von fachamtsinternen Kontrollmaßnahmen. Im Zuge der Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS) hat die Prüfung und Kommunalaufsicht insbesondere mit den Ämtern Personal, Jugend, Soziales sowie Migration und Flüchtlinge in früheren Jahren interne Kontrollpläne erarbeitet.

Im Schlussbericht 2019 hat die Prüfung die Bedeutung und Erforderlichkeit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems und eines Internen Kontrollsystems (IKS) für die gesamte Landkreisverwaltung dargelegt.

Zuständig für die hausweite Einführung und Umsetzung des Risikomanagementsystems und des IKS ist das Sachgebiet „Controlling und Beteiligungen“ des Amtes für Finanzen. Dort wurde Anfang des Jahres 2021 begonnen, diese Systeme exemplarisch für die Landkreisverwaltung im Dezernat 1 (Amt für Personal, Amt für Finanzen, IUK) aufzubauen. Die Umsetzung des Projekts musste jedoch wegen anderer Tätigkeiten unterbrochen werden und soll voraussichtlich ab Januar 2022 fortgeführt werden.

Die Umsetzung in den ausstehenden Bereichen des Landkreises und der Eigenbetriebe muss zeitnah erfolgen. Entsprechende Personalkapazitäten sind vorzusehen.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2020

2.1 Haushaltssatzung

Das Amt für Finanzen hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020 am 07.10.2019 in den Kreistag eingebracht.

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 16.12.2019 beschlossen.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 17.01.2020 vorgelegt. Die o.g. Frist wurde nicht eingehalten. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.03.2020. Das Amt für Finanzen hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 des Landkreises Böblingen ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

<u>Gesamtergebnishaushalt</u>	€
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	464.551.746
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	472.383.020
Ordentliches Ergebnis	-7.831.274
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis (Fehlbetrag)	-7.831.274

<u>Gesamtfinanzhaushalt</u>	€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.738.786
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.311.087
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.427.699
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.522.986
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.502.835
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-27.979.849
Finanzierungsmittelbedarf	-24.552.150
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.236.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.236.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
Finanzierungsmittelbestand	-24.552.150
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	5.236.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	89.986.230
Höchstbetrag der Kassenkredite	94.400.000
Hebesatz für die Kreisumlage	31,0

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Vergleich der Planansätze mit den Ist-Werten ist eine Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Zielerreichung. Das Amt für Finanzen hat wesentliche Abweichungen von den Planansätzen im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 7.1 erläutert. Außerdem sind die Abweichungen in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen dargestellt (s. Ziffer 7.3.1 des Rechenschaftsberichts). Die Prüfung hat die Abweichungen in Stichproben nachvollzogen.

2.3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen ist in § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen nach § 3 Nr. 18 und 19 GemHVO, deren Eingang sicher ist, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 der Bildung von Ermächtigungsübertragungen mit einer Gesamtsumme von 7,63 Mio. € zugestimmt. Dabei handelt es sich um die Summe der Ermächtigungsübertragungen, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen. Für deren Genehmigung ist nach § 5 Abs. 1 und 6 der Hauptsatzung der Ausschuss zuständig.

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen nach § 21 GemHVO wurden im Gesamtbetrag von 11.927.308 € gebildet, davon im investiven Bereich 11.110.900 € und im konsumtiven Bereich 816.408 €. Ermächtigungsübertragungen für zweckgebundene investive Einzahlungen wurden i.H.v. 3.427.000 € gebildet. Im Saldo wurden 8.500.308 € an Ermächtigungen übertragen.

Unter Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 des Jahresabschlusses 2020 sind die Ermächtigungsübertragungen im Einzelnen dargestellt. Die Prüfung hat die Ermächtigungsübertragungen stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Landrat und der Fachbeamte für das Finanzwesen haben den Jahresabschluss am 30.06.2021 unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Bilanz durch den Landrat erfolgte mit gleichem Datum. Der Rechenschaftsbericht lag der Prüfung erst am 09.11.2021 vor.

3.1 Gesamtbetrachtung

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis im Jahr 2020 beläuft sich auf 8.044.965,88 €. Gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag von 7.831.274 € hat sich das Gesamtergebnis um 15,87 Mio. € verbessert.

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung

Zum 31.12.2020 beträgt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.009.739 €. Gegenüber dem geplanten Überschuss von 3.427.699 € liegt eine Verbesserung von 29,57 Mio. € vor.

Aufgrund geringerer Einzahlungen, aber auch geringerer Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als geplant ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i.H.v. 25,93 Mio. € (geplant: 27,97 Mio. €).

Der Bestand an Zahlungsmitteln erhöhte sich um 6,23 Mio. € auf 9.731.615,70 € (geplant -24.552.150 €).

3.1.3 Entwicklung der Bilanz

Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva hat sich um 20,28 Mio. € auf 482.130.030,10 € erhöht (Vorjahr: 461.844.575,68 €).

Auf der Aktivseite ist der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände um 0,68 Mio. € gestiegen. Das Sachvermögen hat sich um 5,54 Mio. € erhöht. Das Finanzvermögen ist um 13,62 Mio. € gestiegen; die Abgrenzungsposten haben sich um 0,42 Mio. € erhöht.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Basiskapital um 1,83 Mio. €; die Rücklagen erhöhten sich um 6,21 Mio. €. Der Bilanzwert der Sonderposten ist um 0,84 Mio. € gesunken. Bei den Rückstellungen ergab sich eine Erhöhung um 8,6 Mio. €, die Verbindlichkeiten sind um 5,38 Mio. € gestiegen. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist um 0,9 Mio. € gesunken.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25 GemHVO.

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung 2020

Erträge	Plan	Ergebnis	Vergleich Plan/Ergebn.
	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	2.690.000	2.800.008	110.008
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	396.044.944	421.779.395	25.734.451
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	3.493.868	3.848.387	354.519
Sonstige Transfererträge	10.487.600	13.025.927	2.538.327
Öffentl.-rechtl. Entgelte	711.850	420.051	-291.799
Privatrechtl. Leistungsentgelte	3.676.972	3.365.359	-311.613
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43.658.120	42.378.231	-1.279.889
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnl. Erträge	60.000	102.876	42.876
Sonstige ordentliche Erträge	3.728.392	3.647.318	-81.074
Ordentliche Erträge	464.551.747	491.367.551	26.815.804

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Vergleich
	€	€	Plan/Ergebn.
			€
Personalaufwendungen	81.269.493	81.223.127	-46.366
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.424.128	57.153.268	-270.860
Planmäßige Abschreibungen	14.660.733	15.650.150	989.417
Zinsen und sonstige Finanz- aufwendungen	982.700	947.658	-35.042
Transferaufwendungen	205.727.569	208.714.393	2.986.824
Sonstige ordentliche Auf- wendungen	112.318.398	112.335.922	17.524
Ordentliche Aufwendun- gen	472.383.021	476.024.517	3.641.496
Ordentliches Ergebnis	-7.831.274	15.343.034	23.174.309
Außerordentliche Erträge	0	221.044	221.044
Außerordentliche Aufwen- dungen	0	7.519.112	7.519.112
Sonderergebnis	0	-7.298.068	-7.298.068
Gesamtergebnis	-7.831.274	<u>8.044.966</u>	15.876.241

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser Ausgleich wurde im Jahr 2020 erreicht, das ordentliche Ergebnis beträgt 15.343.034 €.

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses war nicht erforderlich, allerdings verschlechterte der negative Saldo des Sonderergebnisses das Gesamtergebnis um 7.298.068 €.

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Dieser Ausgleich konnte im Jahr 2020 erreicht werden; das

Gesamtergebnis beträgt 8.044.966 € und liegt über dem geplanten Gesamtergebnis (Planansatz -7.831.274 €).

Zu Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Finanzbedarf kam es insbesondere bei folgenden Budgets:

Amt	Finanzbedarf geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Personal	-5.795.482 €	-6.203.255 €	407.773 €	Erträge fielen 73.256 € höher aus (höhere Kostenerstattungen) Aufwendungen fielen 481.029 € höher aus (u.a. höhere Personalaufwendungen, geringere Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen)
Straßenbau	-13.481.364 €	-14.965.333 €	1.483.969 €	Erträge fielen 2,09 Mio. € höher aus (u.a. höhere Kostenerstattungen Bund/Land, höhere sonst. ordentl. Erträge) Aufwendungen lagen 3,57 Mio. € über dem Planansatz (u.a. Mehraufwendungen Unterhaltung/Erhaltung Straßen)
Gesundheit	-2.161.620 €	-2.196.233 €	34.613 €	Erträge fielen 79.524 € geringer aus (geringere Zuweisungen und Zuwendungen sowie Kostenerstattungen) Aufwendungen lagen 44.909 € unter dem Planansatz (u.a. höhere coronabedingte Personalaufwendungen, geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Amt	Finanzbedarf geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Bevölkerungs- schutz und Feuerwehr	-2.143.696 €	-5.704.995 €	3.561.299 €	Im Budget wurden aufgrund Covid-19-Pandemie zwei weitere Kostenstellen geschaffen. Aufgrunddessen höhere Erträge (+ 1,44 Mio. €) und Aufwendungen (+ 5,01 Mio. €)

Zu Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Finanzüberschuss kam es bei folgendem Budget:

Amt	Finanzüber- schuss geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Migration und Flüchtlinge	7.834.720 €	3.362.907 €	-4.471.813 €	Erträge fielen aufgrund nachgelagerter Spitzabrechnung um 4,4 Mio. € geringer aus als geplant Aufwendungen lagen 51.500 € über dem Planansatz (u.a. Vorgriffszahlung Pauschalrevision zu hoch, Einsparungen bei Zuschüssen, geringere Personalaufwendungen)

Bei den übrigen Budgets musste der geplante Finanzbedarf nicht ausgeschöpft werden bzw. ergaben sich im Vergleich zur Planung Verbesserungen.

Die Prüfung hat verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung stichprobenweise überprüft und Fragen während des Prüfverfahrens mit dem Amt für Finanzen bzw. den Fachämtern geklärt. Es gab keine wesentlichen Feststellungen.

Das Amt für Finanzen hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen ausgeführt. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnisrechnungen. Die Prüfung konnte die Erläuterungen nachvollziehen.

3.2.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2020 standen den außerordentlichen Erträgen von 221.044,09 € (u.a. Erträge aus dem Verkauf von Maschinen, Schadensersatzleistungen Versicherungen) außerordentliche Aufwendungen von 7.519.111,86 € (u.a. außerplanmäßige Abschreibung Wert Sondervermögen EB Klinikgebäude) gegenüber. Damit ergibt sich ein Sonderergebnis von -7.298.067,77 €.

3.3 Bilanz

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 482.130.030,10 € (2019: 461.844.575,68 €) und ist in Kontenform im Jahresabschluss dargestellt.

<u>Aktiva</u>	31.12.2019	31.12.2020
	€	€
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.230.935,32	1.913.896,27
1.2 Sachvermögen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.695.581,02	11.712.462,64
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.173.748,19	94.424.197,24
Infrastrukturvermögen	140.198.352,54	140.998.203,90
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	613.599,13	629.071,17
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.536.040,81	4.808.536,43
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.643.807,61	10.111.257,79
Vorräte	164.520,48	168.778,66
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.774.581,46	12.495.161,56
Summe Sachvermögen	269.800.231,24	275.347.669,39
1.3 Finanzvermögen		
Beteiligungen	654.746,11	654.746,11
Sondervermögen	122.662.656,93	126.747.376,57
Ausleihungen	993.311,29	993.311,29
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.495.602,35	11.225.930,94
Forderungen aus Transferleistungen	2.643.955,56	2.520.879,48

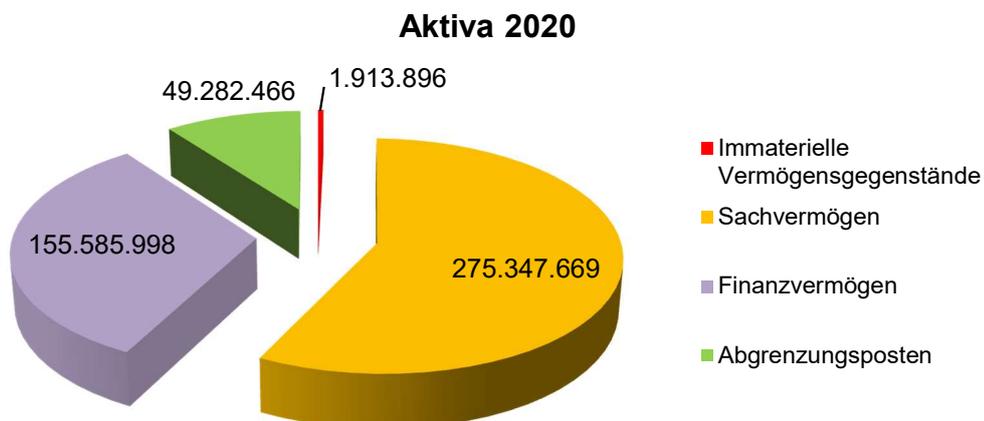
	31.12.2019 €	31.12.2020 €
Privatrechtliche Forderungen	2.996.595,89	3.703.709,32
Liquide Mittel	3.512.861,93	9.740.045,10
Summe Finanzvermögen	141.959.730,06	155.585.998,81
<u>Summe Vermögen</u>	<u>412.990.896,62</u>	<u>432.847.564,47</u>
2. Abgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	6.302.666,72	6.534.121,21
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	42.551.012,34	42.748.344,42
Summe Abgrenzungsposten	48.853.679,06	49.282.465,63
<u>Summe Aktiva</u>	<u>461.844.575,68</u>	<u>482.130.030,10</u>
<u>Passiva</u>		
1. Eigenkapital		
Basiskapital	308.551.924,34	310.386.616,57
Rücklagen		
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.928.172,80	11.138.446,45
Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	0,00	0,00
Summe Rücklagen	4.928.172,80	11.138.446,45
Summe Eigenkapital	313.480.097,14	321.525.063,02
2. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionszuweisungen	86.096.960,07	84.687.348,42
Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.378,50	3.378,50
Sonstige Sonderposten	83.018,87	649.950,42
Summe Sonderposten	86.183.357,44	85.340.677,34
3. Rückstellungen		
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.790.724,76	3.776.893,99
Rückstellungen aus Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	386.866,32	187.806,66
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00

	31.12.2019 €	31.12.2020 €
Sonstige Rückstellungen	154.000,00	7.970.753,83
Summe Rückstellungen	3.331.591,08	11.935.454,48
4. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	38.610.309,19	38.259.145,01
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.049.363,15	12.862.707,23
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.221.648,16	5.124.310,19
Sonstige Verbindlichkeiten	1.579.914,44	3.599.081,91
Summe Verbindlichkeiten	54.461.234,94	59.845.244,34
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.388.295,08	3.483.590,92
<u>Summe Passiva</u>	461.844.575,68	482.130.030,10

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen sind im Folgenden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.3.1 Aktiva



3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten beträgt 1.913.896,27 € (2019: 1.230.935,32 €) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 682.960,95 € erhöht.

Die Erhöhung basiert auf Zugängen von 787.171,31 € (u.a. Dokumentenmanagementsystem, Projekt E-Rechnung, GIS Einführung) und Abschreibungen von 104.210,36 €.

Die Prüfung hat die Buchungen geprüft und die begründenden Belege eingesehen. Fragen konnten mit dem Fachamt geklärt werden. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert des Sachvermögens zum 31.12.2020 beträgt 275.347.669,39 € (2019: 269.800.231,24 €) und hat sich um 5.547.438,15 € erhöht.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 11.712.462,64 € (2019: 11.695.581,02 €) und hat sich zum 31.12.2020 um 16.881,62 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 14.815,77 € (Grundstückskäufe), Abgängen von 15.459,06 € (u.a. Grundstück im Eigentum von AWB, Überlassung Grundstück an Stadt Renningen), Umbuchungen von 9.598,88 € (Zuordnung zu richtiger Anlagenklasse) und Nachaktivierungen von 7.926,03 €.

Die Nachaktivierung auf Anlage-Nr. 10002384 erfolgte mit einem zu hohen Wert (Verrechnung von DM- und Euro-Betrag). Der Bilanzwert muss berichtigt werden. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 94.424.197,24 € (2019: 90.173.748,19 €) und hat sich zum 31.12.2020 um 4,25 Mio. € erhöht.

Die Veränderung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 1.928.669,90 € (u.a. Modernisierung Heizzentrale LRA, GDS 2 Modernisierung Cafeteria, GDS 2 Generalsanierung Sporthalle), Abgängen von 1.918.852,63 € (u.a. Verkauf Flüchtlingsunterbringung Gärtringen, Übernahme Flüchtlingsunterbringung durch Gemeinde Bondorf) und Umbuchungen von 8.245.940,39 € (Umbuchung von Anlagen im Bau). Die Abschreibungen belaufen sich auf 4.005.308,61 €.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2020 beträgt 140.998.203,90 € (2019: 140.198.352,54 €) und hat sich um 0,79 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 4.547.707,78 € (u.a. Radweg K1077 Tierheim-Ehningen, K1024 Jettingen Straßenkörper, Bushaltestelle Leonberg Neugestaltung Zufahrt, Schnellradweg K1055/K1057), Abgängen von 10.868,36 € (u.a. Berichtigung von Anlagewerten nach Neuvermessung), Umbuchungen von 515.545,15 € (von Anlagen im Bau) und Abschreibungen von 4.252.533,21 €.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege in Stichproben geprüft.
Es gab keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt 629.071,17 € (2019: 613.599,13 €) und hat sich zum 31.12.2020 um 15.472,04 € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwerts beruht auf Zugängen von 15.372 € (Ankäufe von Kunstwerken), Abgängen von 700 € (verschenkte Kunstwerke) und Nachaktivierungen von 800,04 € (Nachinventarisierung aufgrund von Rückgaben von verliehenen Kunstwerken).

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die verliehenen Kunstwerke, die im Jahr 2020 nachinventarisiert wurden, sich im Bestand hätten befinden müssen, da der Landkreis weiterhin Eigentümer dieses Anlagevermögens ist. Künftig ist darauf zu achten, dass Kunstgegenstände, die an Dritte verliehen werden, im Inventar des Landkreises verbleiben.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zum 31.12.2020 beträgt der Bilanzwert 4.808.536,43 € (2019: 3.536.040,81 €) und hat sich um 1.272.495,62 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 2.194.300,51 €, Abgängen von 327.179,06 € und Nachaktivierungen von 11.001,02 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 605.626,85 €.

Der Wert der **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) beträgt 1.363.065,33 € (2019: 1.026.244,09 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 336.821,24 € erhöht. Die Zugänge betragen 564.383,28 € (u. a. Kombinationsmähergerät Straßenmeisterei Herrenberg, Bohr- und Fräsmaschine Berufliches Schulzentrum Leonberg), die Abgänge 8.779,01 € (Verkauf bzw. Verschrottung von Maschinen), die Abschreibungen belaufen sich auf 218.783,03 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) beträgt 646.206,12 € (2019: 625.674,91 €) und hat sich um 20.531,21 € erhöht. Die Zugänge betragen 203.743,78 € (u. a. Erweiterung Telefonanlage GDS2, Enforcement Trailer für die Verkehrsüberwachung), die Abschreibungen belaufen sich auf 183.212,57 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **Fahrzeuge** (Anlagenklassen 3200, 3250, 3300) beträgt 2.799.264,98 € (2019: 1.884.121,81 €) und hat sich um 915.143,17 € erhöht. Die Zugänge betragen 1.426.173,45 € (u. a. 2 Unimogs, 1 Radlader für die Straßenmeistereien, Fahrzeug für den Katastrophenschutz), die Abgänge 318.400,05 € (Verkauf von Fahrzeugen) und die Nachaktivierungen 11.001,02 € (Anhänger). Die Abschreibungen belaufen sich auf 203.631,25 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzwert zum 31.12.2020 beträgt 10.111.257,79 € (2019: 10.643.807,61 €) und hat sich um 532.549,82 € verringert.

Unter dieser Bilanzposition werden die Anlagenklassen

- Betriebsvorrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente

bilanziert.

Der Wert der **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) beträgt 1.342.000,04 € (2019: 3.920.931,32 €) und hat sich um 2.578.931,28 € verringert. Die Zugänge betragen 95.230,85 € (u.a. Ladesäulen Parkplatz Landratsamt), die Abgänge belaufen sich auf 3.997.280,28 € (u.a. Veräußerung von Wohncontainern Flüchtlingsunterbringung), die Abschreibungen betragen 400.449,58, die Abschreibungen auf die Abgänge belaufen sich auf 1.723.567,73 €.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550), **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) und **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650) beträgt insgesamt 8.769.257,75 € (2019: 6.722.876,29 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.046.381,46 € erhöht.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** beträgt 7.323.494,23 € (2019: 5.664.794,55 €) und hat sich um 1.658.699,68 € erhöht. Die Zugänge betragen 2.723.688,35 € (u.a. Ausstattung Automatisierungslabor GDS2, Medienpaket Berufliches Schulzentrum Leonberg, Sportgeräte GDS2), die Abgänge belaufen sich auf 89.590,62 € (Verkauf Maschinen), die Umbuchungen betragen 21.809,20 € (Umbuchung von Anlagen im Bau), die Abschreibungen betragen 997.207,25 €.

Der Wert der **Telekommunikation und EDV** beträgt 1.442.332,10 € (2019: 1.053.752,51 €) und hat sich um 388.579,59 € erhöht. Die Zugänge betragen 818.011,99 € (u.a. Upgrade Telefon Integrierte Leitstelle Böblingen, Telefonanlage Kaufmännisches Schulzentrum Böblingen, Ausstattung Wlan Landratsamt), die Abgänge belaufen sich auf 37.984,80 € (u.a. Verkauf Schneideplotter, Verschrottung Kantinenkasse), die Abschreibungen betragen 391.447,60 €.

Der Wert der **Musikinstrumente** beträgt 3.431,42 € (2019: 4.329,23 €) und hat sich um den Betrag der Abschreibungen i.H.v. 897,81 € verringert. Im Jahr 2020 wurden keine neuen Musikinstrumente beschafft.

Die Prüfung hat den Bilanzposten stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Vorräte

Der Wert der Vorräte zum 31.12.2020 beträgt 168.778,66 € (2019: 164.520,48 €) und hat sich um 4.258,18 € erhöht. Bei den Vorräten handelt es sich um die Streusalzbestände bei den Straßenmeistereien.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzwert zum 31.12.2020 beträgt 12.495.161,56 € (2019: 12.774.581,46 €) und hat sich um 279.419,9 € verringert.

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 8.515.874,84 €. Hier wurden u.a. die Kosten für die Sanierung Heizkesselanlage Karl-Georg-Haldenwang-Schule, Neubau Straßenmeisterei Magstadt, Sanierung Hallenbad Winterhaldenschule und Baumaßnahmen an der K1055 Sindelfingen/Mahdental - Stuttgart/Vaihingen gebucht. Auf fertige Anlagen umgebucht wurde ein Betrag von 8.795.294,74 €. Hierunter fallen u.a. die Generalsanierung der Sporthalle bei der Gottlieb-Daimler-Schule 2 und der Mildred-Scheel-Schule sowie der Radweg Tierheim Ehningen.

Die Prüfung hat die Buchungen mit den entsprechenden begründenden Belegen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich aus den Bilanzpositionen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zusammen. Der Bilanzwert des Finanzvermögens zum 31.12.2020 beträgt 155.585.998,81 € (2019: 141.959.730,06 €) und hat sich um 13,62 Mio. € erhöht.

Beteiligungen

Zum 31.12.2020 beträgt der Bilanzwert der Beteiligungen 654.746,11 €, eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr hat sich nicht ergeben.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben	27.000,00 €
Zwischensumme Konto 111000	27.000,00 €
Vereinigte Volksbank	808,50 €
Zwischensumme Konto 11120000	808,50 €
Gemeinnützige Werkstätten GmbH BB	2.556,46 €
VVS GmbH - Stammeinlage	9.300,00 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding - Stammkapitalbeteiligung	7.898,34 €
KDRS - Eigenvermögensumlage	575.682,81 €
Energieagentur Landkreis Böblingen gGmbH	21.500,00 €
Kreistierheim Böblingen – Stammeinlage	10.000,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	626.937,61 €
<u>Gesamt</u>	<u>654.746,11 €</u>

Sondervermögen

Der Bilanzwert des Sondervermögens zum 31.12.2020 beträgt 126.747.376,57 € (2019: 122.662.656,93 €) und hat sich um 4,08 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	5.331.748,82 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude	121.415.627,75 €

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 9 Mio. €, die sich aus den Trägerzuweisungen für Investitionen für die Krankenhäuser Leonberg und Herrenberg und für die Ansparung von Rücklagen für den Klinikneubau zusammensetzen. Daneben erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung von 4.915.280,36 €, die aufgrund einer dauerhaften Wertminderung des Beteiligungswerts erforderlich war. Die bisher unter einer gesonderten Anlagennummer geführte Ansparung für Rücklagen für den Klinikneubau wurde im Jahr 2020 auf die Anlagennummer des Eigenbetriebs Klinikgebäude umgebucht.

Die Prüfung hat die Buchungen anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

Ausleihungen

Der Bilanzwert der Ausleihungen zum 31.12.2020 beträgt 993.311,29 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000,00 €
Ausleihung an Wasserverband Schwippe	572.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Aich	187.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Glems	90.000,00 €
Ausleihung an Landschaftserhaltungsverband	32.000,00 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €

Forderungen

Der Forderungsbestand beträgt zum Bilanzstichtag 17.450.519,74 € (2019: 14.136.153,80 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,31 Mio. € erhöht.

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.495.602,35 €	11.225.930,94 €	2.730.328,59 €
Forderungen aus Transferleistungen	2.643.955,56 €	2.520.879,48 €	-123.076,08 €
Privatrechtliche Forderungen	2.996.595,89 €	3.703.709,32 €	707.113,43 €
Gesamt	14.136.153,80 €	17.450.519,74 €	3.314.365,94 €

Nach § 43 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 GemHVO und dem Bilanzierungsleitfaden soll jede einzelne Forderung bezüglich ihrer Werthaltigkeit bewertet und einzelwertberichtigt werden.

Aufgrund der hohen Zahl an Forderungen führt das Amt für Finanzen weitgehend pauschale Wertberichtigungen durch, um begründete Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen. Das Amt für Finanzen hat die Vorgehensweise optimiert und

u.a. Forderungen, die dinglich oder in anderer Weise gesichert sind, bei der Pauschalwertberichtigung nicht mehr berücksichtigt. Mittelfristig sind die Forderungen entsprechend den Vorgaben der GemHVO **einzeln zu bewerten**.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei den Bußgeldern Einzelwertberichtigungen von 13.888,75 € durchgeführt. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern betrug 152.094,98 €.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) führt das Amt für Finanzen seit der Umstellung auf die Doppik neben den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durch. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise. Die Pauschalwertberichtigung im Jahr 2020 betrug 3.033.060,38 €. Nach Absprache mit der GPA wurde die Berechnung der Wertberichtigung angepasst.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden um 7.041.981,89 € pauschalwertberichtigt.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2020 einen Wert von 9.740.045,10 € aus (2019: 3.512.861,93 €); gegenüber dem Vorjahr haben sich die liquiden Mittel um 6,22 Mio. € erhöht.

Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Beratungsstellen und der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Schulen i.H.v. 3.300 € wurden zum 31.12.2020 aufgelöst und mit der Kreiskasse abgerechnet, da die Bestände ab 2021 beim Eigenbetrieb Gebäudemanagement geführt werden. Daneben fließen die Bestände von den Kassenautomaten Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände waren durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem lagen die Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2020 vor. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen. Der Bilanzwert zum 31.12.2020 beträgt 49.282.465,63 € (2019: 48.853.679,06 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,42 Mio. € erhöht.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 31.12.2020 beträgt der aktive Rechnungsabgrenzungsposten 6.534.121,21 € (2019: 6.302.666,72 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,23 Mio. € erhöht.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Er besteht u.a. aus der Abgrenzung für die Beamtengehälter für Januar 2021, Abgrenzung für Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, Abgrenzung für die Lohnsteuer sowie Abgrenzung der Zahlungen an die Bundesagentur für Arbeit.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

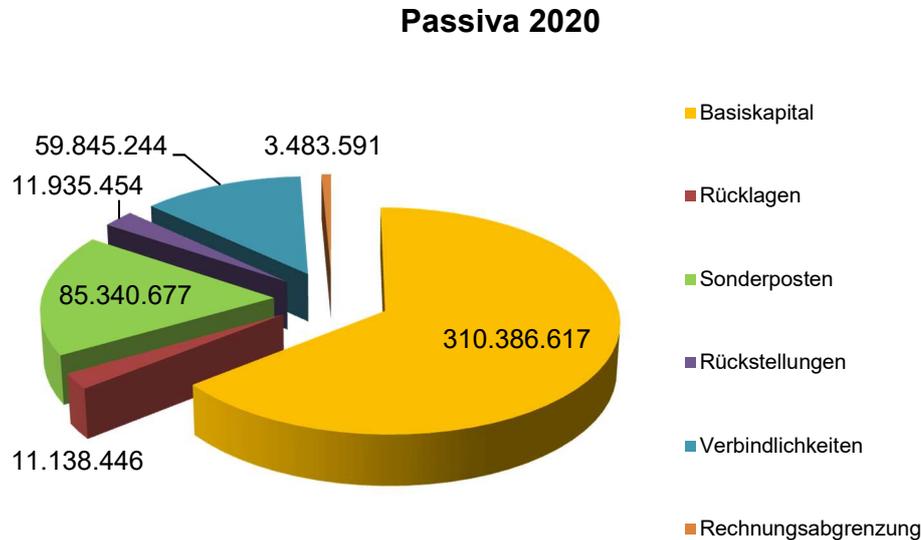
Die Bilanzposition weist zum 31.12.2020 einen Wert von 42.748.344,42 € aus (2019: 42.551.012,34 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,19 Mio. € erhöht.

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

Die Zugänge i.H.v. 2.516.250,19 € setzen sich insbesondere aus der Vermögensumlage 2020 an den Verband Region Stuttgart und Zuschüssen für die Umweltschutz- und Gefahrgutzüge Böblingen und Sindelfingen zusammen. Umbucht wurden 9.598,88 € für ein Grundstück, das auf der falschen Bilanzposition bilanziert war. Die Abschreibungen i.H.v. 2.309.319,23 € beruhen auf der Auflösung von geleisteten Zuschüssen.

Die entsprechenden begründenden Belege hat die Prüfung eingesehen und die Buchungen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2 Passiva



3.3.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital beträgt 310.386.616,57 € (2019: 308.551.924,34 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mio. € erhöht.

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

In die Erhöhung des Basiskapitals ist die Zuführung aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 9.132.760 € eingeflossen. Nach § 23 GemHVO können aus den Ergebnissrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden. Die Berechnung des Umbuchungsbetrags hat das Amt für Finanzen nach dem Berechnungsschema für die Zuführung zum Basiskapital des Vergleichsringes Kommunales Rechnungswesen korrekt vorgenommen. Die Verrechnung des Fehlbetrags beim Sonderergebnis i.H.v. 7.298.067,77 € mit dem Basiskapital gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO hat sich mindernd auf das Basiskapital ausgewirkt.

Die Prüfung hat die entsprechenden Belege und Buchungen eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.2 Rücklagen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2020 Rücklagen i.H.v. 11.138.446,45 € aus (2019: 4.928.172,80 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,21 Mio. € erhöht.

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 15.343.033,65 € wurde entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nach der Zuführung des Jahresergebnisses 2020 und der erfolgten Umbuchung i.H.v. 9.132.760 € in das Basiskapital 11.138.446,45 €.

Eine Deckung des Fehlbetrags von 7.298.067,77 € beim Sonderergebnis durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses war wegen fehlender Rücklagen nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgte eine Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital (s. Ziffer 3.3.2.1).

Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Bilanzwert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt 85.340.677,34 € (2019: 86.183.357,44 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,84 Mio. € verringert.

Der Bilanzwert ergibt sich aus Zugängen von 3.038.297,08 € (u.a. Zuschüsse für K1011, Radschnellverbindung Böblingen-Ehningen, Karl-Georg-Haldenwang-Schule Heizungssanierung), Abgängen von 10.591,43 € (Verkauf Schneepflug), Umbuchungen von 12.000 €, Zuschreibungen von 109,05 € und Abschreibungen von 3.858.276,70 € (Auflösung Sonderposten).

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.3.2.4 Rückstellungen

Der Bilanzwert der Rückstellungen zum 31.12.2020 beträgt 11.935.454,48 € (2019: 3.331.591,08 €); er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,6 Mio. € erhöht.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	3.776.893,99 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	187.806,66 €
Sonstige Rückstellungen	7.970.753,83 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen zu bilden.

Bei dieser Position werden neben Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodell durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres. Zum 31.12.2020 beträgt der Wert dieser Position 1.784.884 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 416.129 € erhöht.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aus dem Jahr 2019 wurde aufgelöst. Zum 31.12.2020 wurde eine neue Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Jahr 2020 mit 1.992.009,99 € gebildet.

Die Prüfung hat die Veränderungen der Bilanzposition anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Dabei gab es folgende Beanstandungen:

Bei der Berechnung der Rückstellungen für die Altersteilzeit wurden in einem Fall (Personal-Nr. 10001237) für die Berechnung Daten aus dem Jahr 2019 herangezogen. In einem weiteren Fall (Personal-Nr. 1841841) liegt bei der Berechnung ein Zahlendreher vor. Hierdurch ist beim Ansparungsbetrag eine Korrektur erforderlich. Die Prüfung hat das Amt für Personal über die Feststellungen in Kenntnis gesetzt, das Fachamt wird die entsprechenden Korrekturen veranlassen. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Land Baden-Württemberg betragen zum 31.12.2020 187.806,66 € (Vorjahr: 386.866 €).

Ausgehend von Forderungen i.H.v. 6.952.128,38 € ergab sich nach Wertberichtigung eine werthaltige Forderung von 313.011,10 €. Bei einem Anspruch des Landes von 60 % (Rückzahlungsverpflichtung an das Land) ergibt sich eine neue Rückstellung von 187.806,66 €. Der Bilanzwert wurde zum 31.12.2020 um 199.059,34 € reduziert. Es gab keine Beanstandungen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2020 betragen 7.970.753,83 € (Vorjahr: 154.000 €). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	0 €
Sonstige Rückstellungen	7.970.753,83 €

Die bestehende Rückstellung für Steuerschuldverhältnisse i.H.V. 50.000 € wurde aufgelöst.

Die aus dem Vorjahr bestehende Rückstellung für Zuschüsse im Rahmen der Verkehrsverbesserung und der kreisinternen Finanzierungsabgrenzung für ÖPNV-Maßnahmen in Leonberg von 104.000 € wird für ausstehende Zahlungen benötigt.

Sonstige Rückstellungen wurden im Jahr 2020 wie folgt neu gebildet:

Rückstellung für ausstehende Schlussrechnung Erhaltungsmaßnahmen Straßenbau	800.000 €
Rückstellung für ausstehende Schlussrechnung SEP-Maßnahme Straßenbau	1.500.000 €
Rückstellung für verschobene Ausgleichsmaß- nahme Straßenbau	200.000 €
Rückstellung für Ausgleich Klinikverlust aufgrund Coronapandemie	5.000.000 €

Rückstellung für Überstunden Beschäftigte von mehr als 300 Stunden	113.097,79 €
Rückstellung für Überstunden Beamte von mehr als 300 Stunden	253.656,04 €

Die Prüfung hat die entsprechenden Nachweise eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 betragen 59.845.244,34 € (2019: 54.461.234,94 €) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,38 Mio. € erhöht.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	38.259.145,01 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.862.707,23 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.124.310,19 €
Sonstige Verbindlichkeiten	3.599.081,91 €

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt 38.259.145,01 € (2019: 38.610.309,19 €) und ist um 351.164,18 € gesunken.

Im Jahr 2020 wurde ein Kredit i.H.v. 5 Mio. € aufgenommen. Die Tilgungen belaufen sich auf 3.368.595,94 €. Bei 6 Darlehen erfolgten Sondertilgungen mit insgesamt 1.982.568,24 €.

Anhand der zur Verfügung gestellten Darlehensunterlagen hat die Prüfung die Vorgänge in Stichproben nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 12.862.707,23 € (2019: 10.049.363,15 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2,81 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert stimmt mit den offenen Posten, die sich aus einer Auswertung aus SAP ergeben, überein.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betragen 5.124.310,19 € (2019: 4.221.648,16 €) und sind um 0,9 Mio. € gestiegen. Hier handelt es sich um Verbindlichkeiten im Sozial- und Jugendhilfebereich.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen 3.599.081,91 € (2019: 1.579.914,44 €) und sind um 2,01 Mio. € gestiegen. Hierbei handelt es sich u.a. um durchlaufende Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind, sowie ungeklärte Zahlungseingänge.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verbindlichkeiten gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 3.483.590,92 € (2019: 4.388.295,08 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Mio. € verringert.

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich u.a. aus den Einnahmen aus pauschalen Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Erstattungen vom Land für Sanierung L1182 sowie Spenden zusammen, die auf das jeweilige Jahr abzugrenzen sind.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einnahmen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung

	Plan in €	Ergebnis in €
<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	2.690.000	2.800.008
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	396.044.944	418.986.713

	Plan in €	Ergebnis in €
Sonstige Transfereinzahlungen	10.487.600	12.403.825
Öffentlich-rechtliche Entgelte	711.850	357.569
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.676.971	3.392.361
Kostenerstattung und Kostenumlagen	43.658.120	42.112.542
Zinsen und ähnl. Einzahlungen	60.000	103.115
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.409.300	3.103.669
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.738.786	483.259.801
Personalauszahlungen	-80.859.493	-79.573.043
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-57.424.127	-54.997.955
Zinsen und ähnl. Auszahlungen	-982.700	-977.881
Transferauszahlungen	-205.727.569	-208.676.494
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-112.317.197	-106.024.689
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-457.311.087	-450.250.063
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.427.698	33.009.739
<u>Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	11.976.000	3.152.043
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	546.986	982.645
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	0
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.522.986	4.134.688

	Plan in €	Ergebnis in €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-1.766.538
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-23.230.000	-10.560.563
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-6.036.835	-6.530.883
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-10.329.000	-9.000.000
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-907.000	-2.215.446
Auszahlungen für sonstige Investitionen	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.502.835	-30.073.430
Saldo aus Investitionstätigkeit	-27.979.849	-25.938.742
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-24.552.150	7.070.997
 <u>Finanzierungstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Rückflüsse aus Ausleihungen)	5.236.000	30.172.000
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Ausleihungen, Tilgung)	-5.236.000	-30.506.255
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	-334.255
Finanzierungsmittelbestand	-24.552.150	6.736.742
 <u>Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge</u>		
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	430.933.912
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	-431.443.470
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		-509.558

	Plan in €	Ergebnis in €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	7.884.000	3.512.862
Endbestand an Zahlungsmitteln	-24.552.150	9.740.045

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätsslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2020 ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 33.009.738,88 €; geplant war ein Zahlungsmittelüberschuss mit 3,42 Mio. €. Der Zahlungsmittelüberschuss basiert auf Einzahlungen i.H.v. 483.259.801,42 €, die den Planansatz um 22,51 Mio. € übersteigen und Auszahlungen von 450.250.062,54 €, die den Planansatz um 7,06 Mio. € unterschreiten.

Dem Landkreis standen somit Eigenmittel aus der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, um diese für Investitionen einzusetzen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist ein negatives Ergebnis i.H.v. -25.938.742 € aus. Neben Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und aus der Veräußerung von Sachvermögen fließen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Finanzvermögen sowie für Investitionsförderungsmaßnahmen in das Ergebnis ein.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit weist ein negatives Ergebnis i.H.v. -334.255,31 € aus. Das Ergebnis setzt sich aus Einzahlungen von 30.172.000 € (Rückflüsse Ausleihungen Zweckverband Schönbuchbahn, Kommunalanstalt Kreistierheim, Leader Heckengäu) und Auszahlungen von 30.506.255,31 € (ordentliche und außerordentliche Tilgung von Krediten, Darlehen/Ausleihungen an Zweckverband Schönbuchbahn, Landschaftserhaltungsverband, Leader Heckengäu) zusammen.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des Finanzierungsmittelbestandes. Im Jahr 2020 beträgt dieser Bestand 6.736.741,57 €. Eine Entnahme aus den Liquiditätsreserven war damit nicht erforderlich.

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen i.H.v. -509.558 € wirkt sich auf den Zahlungsmittelbestand aus.

Unter Berücksichtigung der Salden aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist der Gesamtbestand an Zahlungsmitteln gegenüber dem Vorjahr um 6,22 Mio. € gestiegen und beläuft sich auf 9.740.045,10 €.

Die gesetzlich geforderte Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO von mindestens 2 vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre i.H.v. 8.578.593,165 € wird erreicht.

Für die kommenden Haushaltsjahre sollte weiterhin ein Augenmerk auf eine dauerhaft ausreichende Liquidität gerichtet werden.

3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.5.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen) sollten künftig auch im Anhang angegeben werden.

3.5.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen

darstellen.

Der Rechenschaftsbericht enthält die erforderlichen Angaben und ist nicht zu beanstanden. Er ist künftig rechtzeitig zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

4 Kassen- und Rechnungsführung

4.1 Kreiskasse

Die Prüfung hat die Kreiskasse des Landkreises Böblingen gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 29.10.2020 unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 01.03.2020 eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassenbestandes, die Überprüfung von Schecks sowie die Kassengeschäfte, die die Kreiskasse für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft erledigt. Fragen im Rahmen des Prüfungsverfahrens wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Finanzen geklärt. Bei der Prüfung der Kassengeschäfte für den Eigenbe-

trieb Gebäudewirtschaft anhand der Kassen- und Rechnungsbelege hat die Prüfung festgestellt, dass Rückzahlungen von Kauttionen für die Wohnbereiche Böblingen und Herrenberg auf dem begründenden Beleg (Schreiben an das Amt für Finanzen) nicht mit dem Text „zur Auszahlung angeordnet“, sondern fälschlicherweise mit dem Text „zur Annahme angeordnet“ versehen worden sind. Die Buchung in SAP und die Rückzahlung ist korrekt erfolgt. Die Prüfung hat dem Eigenbetrieb die Beanstandung mitgeteilt. Der Eigenbetrieb hat zugesagt, künftig auf eine korrekte Anordnung zu achten. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

4.2 Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen

Im Jahr 2020 hat die Prüfung folgende Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen geprüft:

- Sonderkasse des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft
- Sonderkasse des Eigenbetriebs Klinikgebäude
- Verbandskasse des Zweckverbandes Schönbuchbahn
- Notkasse an der Informationstheke
- Notkasse in der Kfz-Zulassungsstelle Böblingen

Es gab folgende Beanstandungen:

Notkasse an der Informationstheke

- Verfügungen für fünf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Zeit des Ausfalls des zweiten Kassenautomaten waren nicht befristet

Verbandskasse Zweckverband Schönbuchbahn

- Kontovollmacht für ehemalige Kassenverwalterin war nicht gelöscht

Im Übrigen erfolgte die Abwicklung der Sonderkassen, Verbandskassen und Zahlstellen korrekt.

5 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

5.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und

„DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen, eingeführt im Jahr 2004).

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich (VOB) auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/VgV) sowie freiberuflichen Leistungen z.B. von Architekten und Ingenieuren (HOAI) zuständig.

5.2 Vergaben im Baubereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2020 insgesamt 31 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB/A geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 22.12.2010 bzw. vom 01.06.2020 in der Regel eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Gebäude- wirtschaft	Krankenhaus Leonberg Umgestaltung Bushaltestelle	öffentlich	361.445,71
	Berufsschulzentrum Leonberg – Sanierung von zwei RLT- Zentralgeräten für die Cafeteria und Umkleieräume der Sporthalle	öffentlich	409.148,48
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Sanierung Schwimmbad Badewassertechnik	öffentlich	414.019,80
	Neubau Straßenmeisterei – Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten	öffentlich	890.049,89
	Winterhaldenschule Sindelfingen Metallbau-, Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten	öffentlich	300.070,40
	Sprachheilschule Sindelfingen Flachdach- und Dachbegrünungsarbeiten	öffentlich	181.144,00

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Gebäude- wirtschaft	Winterhaldenschule Sindelfingen Abbrucharbeiten Therapiebad	öffentlich	23.188,56
	Winterhaldenschule Sindelfingen Sanierung Therapiebad, Elektroinstallation	öffentlich	99.767,54
	Winterhaldenschule Sindelfingen Sanierung Therapiebad, Heizungstechnik	öffentlich	114.891,71
	Winterhaldenschule Sindelfingen Sanierung Therapiebad, Lüftungstechnik	öffentlich	378.160,00
	Winterhaldenschule Sindelfingen Sanierung Therapiebad, Sanitärtechnik	öffentlich	179.242,39
	Winterhaldenschule Sindelfingen Sanierung Therapiebad, Badewassertechnik	öffentlich	622.357,21
	Landratsamt Böblingen LWL-Verkabelung und Einbau SAA-Anlage	beschränkt	475.883,12
Straßenbau	Lieferung und Montage von Verkehrsschildern einschl. Tiefbauarbeiten im Bereich des Landkreises Böblingen 2020/2021	öffentlich	229.748,30
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge des Radwegausbaus entlang der K 1077 zwischen Ehningen und Böblingen	öffentlich	76.908,91
	K 1022, Sanierung Dachtel - Deckenpfonn	öffentlich	2.820.635,47
	K 1055, Netzkonzeption Böblingen/Sindelfingen-Ost - Hauptlos	EU Offenes Verfahren	12.236.711,29
	Schutzplankenarbeiten 2020/2021 im Landkreis Böblin- gen	öffentlich	333.986,00
	K 1024, Sanierung zwischen K 1030 und Kreisgrenze	öffentlich	572.705,78
	Sanierung 4 Kreisverkehre bei Rutesheim	öffentlich	485.710,99
	K 1055 Netzkonzeption - Ver- kehrssicherung	öffentlich	165.536,44
	K 1013, Deckensanierung OD Weil der Stadt	öffentlich	281.120,46
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der B 14 "Schattenringbrücke"	öffentlich	157.909,39
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der Sanierung der L 1182	öffentlich	94.452,68

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	K 1062, Radweg Weil im Schönbuch	öffentlich	129.943,83
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der L 1180 an der Anschlussstelle Schloss Solitude	öffentlich	136.605,63
	Sanierung K 1079 zwischen B 14 und K 1067, Asphaltdeck-schichtenerneuerung	öffentlich	211.750,02
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der Sanierung der K 1022 zwischen Dachtel und Deckenpfronn	öffentlich	24.792,22
	Markierungsarbeiten K 1055 - Netzkonzeption Böblingen/Sindelfingen Ost	öffentlich	39.530,96
	Ersatzpflanzungen an K 1073	öffentlich	51.958,08
	Grünanlagenpflege 2020-2022	öffentlich	141.439,24
Gesamtvolumen Vergabestellen			22.640.814,50

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben. Dabei hat die Vergabekontrollstelle insbesondere die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen bemängelt, obwohl der voraussichtliche Auftragswert gemäß § 9c Abs. 2 VOB/A < 250.000 Euro/netto betrug. Die Vergabekontrollstelle hat den betroffenen Vergabestellen jeweils die rechtlichen Vorgaben erläutert und darauf hingewiesen, künftig die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

5.3 Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2020 insgesamt 14 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach UVgO und VgV geprüft (siehe nachfolgende Tabelle).

Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 27.07.2016 bzw. vom 01.02.2020 in der Regel eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Zentrale Vergabestelle	Lieferung Drucker- und Kopierpapier	beschränkt	98.398,72
	Lieferung von WLAN- und VPN-Komponenten	beschränkt	6.036,87
	Forstliche Dienstleistungen	öffentlich	143.791,28
	Verlängerung des Enterprise Agreement und Ermittlung eines Handelspartners	EU Offenes Verfahren	986.451,26
	Leasing Großformatdrucker- und Scanner	beschränkt	31.785,62
	Sicherheitsdienstleistungen in den Flüchtlingsunterkünften des Landkreises Böblingen	EU Offenes Verfahren	843.209,57
Straßenbau	Mäharbeiten im Landkreis Böblingen 2020	öffentlich	39.954,25
	Lieferung eines neuen Knickgelenk Radladers mit Schwingen	öffentlich	113.060,42
	Lieferung einer neuen Frontmähkombination	öffentlich	111.039,91
	K 1055/K 1057 Netzkonzeption Sindelfingen - Böblingen-Ost - Ingenieursleistungen	EU Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	436.574,80
	Lieferung von neuen Unimog-Streuautomaten	öffentlich	73.185,00
	Forstmulcharbeiten 2020/2021	öffentlich	79.432,50
	Lieferung einer Markierungsmaschine und Transportanhänger	öffentlich	132.240,00
	Lieferung eines neuen 26 to Lastkraftwagens mit Wechselaufbauten	EU Offenes Verfahren	499.644,41
Gesamtvolumen Vergabestellen			3.594.804,61

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben. Dabei hat die Vergabekontrollstelle insbesondere Leistungsbeschreibungen mit Produktvorgaben bemängelt, obwohl kein hinreichender Grund für einen Ausnahmetatbestand vorlag. Die Vergabekontrollstelle hat den betroffenen Vergabestellen jeweils die rechtlichen Vorgaben erläutert und darauf hingewiesen, künftig die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

5.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Fachämter des Landratsamtes und die Kommunen im Landkreis haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2019 zu Beratungen oder zur Klärung von

Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die vergaberechtlichen Anfragen bezogen sich insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Aufhebung einer Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit
- Vergabeart bei unterschwelligen Planungsleistungen
- Kündigung des Auftragnehmers mangels Leistungserbringung

5.5 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch die Vergabestellen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 an insgesamt 3 Angebotsöffnungen teilgenommen.

Baubereich:

- 2 nationale Beschränkte Ausschreibungen

Liefer-/Dienstleistungsbereich:

- 1 nationale Beschränkte Ausschreibung

5.6 Anpassung der Zuständigkeitsordnung

Die Prüfung stellt fest, dass die Zuständigkeitsordnung keine eindeutige Regelung bei funktional zusammenhängenden Losvergaben vorsieht und die Bewirtschaftungsbefugnis dahingehend konkretisiert werden muss.

Bei einer Einzelbetrachtung könnte der Fall eintreten, dass z.B. das Fahrgestell an Bieter 1 und der Fahrzeugaufbau an Bieter 2 vergeben wird. Beide Lose für sich betrachtet unterschreiten dabei die in der Zuständigkeitsordnung definierte Wertgrenze, ab der eine Ermächtigung zur Zuschlagserteilung z.B. durch den Ausschuss erforderlich wäre. Bei einer Gesamtbetrachtung wären jedoch die Zuschlagserteilungen zwingend durch den Ausschuss freizugeben. Zumal der ursprüngliche Beschaffungszweck ausschließlich bei einer Gesamtbetrachtung (Fahrgestell + Fahrzeugaufbau) erzielt werden kann. Des Weiteren wird die Regelung zur Gesamtbetrachtung durch die vergaberechtliche Vorschrift bekräftigt, wonach sich die Auftragswertschätzung und die Wahl des Vergabeverfahrens aus der Summe aller Lose ergeben.

5.7 Fazit der Vergabekontrollstelle

Die Vergabestellen haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2020 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau-

und Liefer-/Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat den Vergabestellen Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Die Vergabekontrollstelle hat im Rahmen ihrer Beanstandungen insbesondere darauf hingewiesen, dass bei einem voraussichtlichen Auftragswert < 250.000 Euro/netto grundsätzlich auf die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen verzichtet werden soll. Darüber hinaus sind Leistungsverzeichnisse grundsätzlich produktneutral auszuschreiben.

Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen wenden sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nehmen die Vergabestellen die Beratung bei vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle wird in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse des Landkreises Böblingen eingebunden.

6 Örtliche Bau-/Vergabeprüfung

6.1 Umgestaltung der Bushaltestelle Krankenhaus Leonberg

6.1.1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Baumaßnahme „Umgestaltung der Bushaltestelle Krankenhaus Leonberg“ nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) geprüft.

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat in seiner Funktion als Vergabestelle die Baumaßnahme in der Zeit von Februar 2020 bis Dezember 2020 abgewickelt.

6.1.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Abwicklung der Baumaßnahme

6.1.3 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat der Prüfung die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

6.1.3.1 Baugenehmigung / Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

Eine Baugenehmigung war gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung nicht notwendig, da das Baurecht bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude gilt. Stattdessen ist im geprüften Fall das Straßenverkehrsrecht anzuwenden.

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat der Prüfung die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde Leonberg zur Einrichtung von zwei Fußgängerübergängen vorgelegt. Die Stadt Leonberg hat die Anordnung mit der Nr. 27-2019 am 16.07.2019 ausgestellt.

6.1.3.2 Vergabeakten

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat die Vergabeakten mit den schriftlichen Angeboten, Niederschriften, Preisspiegel und die Auftragsschreiben der Prüfung im Original vorgelegt.

6.1.3.3 Rechnungsakten

Die Abschlags- und Schlussrechnungen mit den begründenden Belegen (z.B. Aufmaße) lagen in den der Prüfung zur Verfügung gestellten Ordnern vor.

6.1.3.4 Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen

Die Angebote der an den Vergabeverfahren teilnehmenden Firmen, die Niederschriften, die Preisspiegel, die Bauaufträge sowie die Rechnungen der ausführenden Unternehmen mit den begründenden Belegen lagen vor. Es gab keine Beanstandungen.

6.1.4 Vergabeprüfung

Das Amt für Gebäudewirtschaft ist als öffentlicher Bauherr nach § 31 GemHVO zwingend verpflichtet, die Vergabebestimmungen der VOB einzuhalten.

6.1.4.1 Ingenieurvertrag

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat für die Vorbereitung der Vergabeentscheidung und die Planung des Bauvorhabens zur Umgestaltung der Bushaltestelle am Krankenhaus Leonberg einen Ingenieurvertrag mit dem Planungsbüro I-Motion aus Ilsfeld abgeschlossen. Der Ingenieurvertrag beinhaltet eine Honorarvergütung nach § 48 HOAI Zone 3 unten zuzüglich 5 % Nebenkosten. Das Amt für Gebäudewirtschaft hat das Ingenieurbüro mit der Erbringung der Leistungsphasen 3 und 5 bis 8 (ausgenommen HOAI Anlage 13 Punkte f) bis j)) beauftragt. Darüber hinaus hat die Vergabestelle die besondere Leistung der örtlichen Bauüberwachung nach § 57 HOAI gemäß Anlage 2 des Ingenieurvertrags für 3 % der anrechenbaren Kosten, sowie die pauschalen Leistungen der Koordination der Versorgungsträger und des Baugrundgutachters für 2.750 Euro/netto und 1.750 Euro/netto beauftragt.

6.1.4.2 Wahl der Vergabeart

Das Ingenieurbüro hat im Rahmen der Kostenschätzung voraussichtliche Gesamtbaukosten i.H.v. 412.430,91 Euro (netto) ermittelt.

Die Vergabestelle hat die Baumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A 2019 und § 3a Abs. 1 VOB/A 2019 regelkonform im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht.

6.1.4.3 Bindefrist der Angebote

Nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2019 soll die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird.

Die Vergabestelle hat im vorliegenden Vergabeverfahren eine Bindefrist von 27 Kalendertagen vereinbart und ist somit den vergaberechtlichen Bestimmungen nachgekommen.

6.1.4.4 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Vergabestelle hat die Verjährungsfrist bei der Baumaßnahme mit 4 Jahren nach § 13 Abs. 4 VOB/B 2019 regelkonform vereinbart.

6.1.4.5 Verschlüsselung und Kennzeichnung der Angebote

Die Vergabestelle hat ein elektronisches und zwei schriftliche Angebote erhalten.

Das elektronische Angebot der Fa. EUROVIA Teerbau GmbH ist über die Vergabeplattform gemäß § 14 Abs. 2 VOB/A 2019 verschlüsselt eingegangen und war somit für die Vergabestelle erst zum Submissionstermin einsehbar.

Die Vergabestelle hat die schriftlichen Angebote der Fa. Julius Bach Bauunternehmung GmbH und Fa. Karl Kohler Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A 2019 mittels eines Lochstempels gekennzeichnet.

6.1.4.6 Prüfung der Angebote

Das von der Vergabestelle beauftragte Ingenieurbüro I-Motion hat die Angebote mit ihren Einheits-, Gesamt- und Pauschalpreisen rechnerisch, wirtschaftlich und technisch geprüft und gemäß § 16d VOB/A 2019 entsprechend gewertet sowie die Angebotsprüfung dokumentiert und dem Amt für Gebäudewirtschaft eine Vergabeempfehlung erstellt. Die Empfehlung fiel zugunsten der Fa. EUROVIA Teerbau GmbH aus. Die Prüfung konnte die Angebotsprüfung sowie die Vergabeempfehlung nachvollziehen.

6.1.4.7 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von netto 30.000 Euro vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung per Post, Fax oder Online einzuholen.

Die Vergabestelle hat vor Zuschlagserteilung, im vorliegenden Fall an die Fa. EUROVIA Teerbau GmbH, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert und am 18.03.2020 vom Bundesamt für Justiz erhalten. Die Vergabestelle ist somit den gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen.

6.1.4.8 LTMG-Vertragsstrafe

Öffentliche Auftraggeber müssen seit dem 01.07.2013 bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Wert über netto 20.000 EUR das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) anwenden. Ist das Gesetz anzuwenden, ist für den Fall schuldhafter Verstöße nach § 8 Abs. 1 LTMG eine Vertragsstrafe zu vereinbaren (auch wenn keine Vertragsstrafe wegen Verzugs vereinbart wird). Hierzu ist die Regelung unter Nr. 4.2 in den Besonderen Vertragsbedingungen (- KEV 116.1 (B) BVB -) anzukreuzen.

Die Vergabestelle ist der gesetzlichen Bestimmung nachgekommen und hat eine Vertragsstrafe bei schuldhaften Verstößen gemäß § 8 Abs. 1 LTMG in den Vergabeunterlagen vereinbart.

6.1.4.9 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

Die Vergabestelle hat in den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % und für Mängel in Höhe von 3 % vereinbart.

Gemäß § 9c VOB/A 2019 sollen Sicherheiten für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche unterhalb einer Nettoauftragssumme von 250.000 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen können). Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat.

Da im vorliegenden Vergabeverfahren der Nettoauftragswert mit 303.735,89 Euro über der Schwelle von 250.000 Euro lag, ist die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen nicht zu beanstanden.

6.1.4.10 Vergabedokumentation

Gemäß § 20 VOB/A 2019 ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Das Ingenieurbüro I-motion GmbH hat die entsprechende Vergabedokumentation gemäß § 20 VOB/A 2019 erstellt und die vorgeschriebenen Mindestinhalte dokumentiert.

6.1.4.11 Ergebnis der Vergabeprüfung

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat die VOB-Regelungen eingehalten. Es gab keine Beanstandungen.

6.1.5 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

6.1.5.1 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung hat anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sowohl die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnung der Abschlagszahlungen vor ihrer Anweisung von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet worden waren. Das Fachamt hat das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

6.1.5.2 Kostenfeststellung

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat der Prüfung eine Kostenfeststellung der Gesamtbaukosten vorgelegt.

Das Fachamt hat die Kostenentwicklung der ausgeschriebenen Baumaßnahme wie folgt fortgeschrieben:

Rechnungsnummer	Belegdatum	Gewerk	Euro/brutto
7700017610262020	31.08.2020	Fahrbahnsanierung	71.772,27
7700017710162020	31.08.2020	Bushaltestelle	93.734,09
7700018110162020	17.09.2020	Fahrbahnsanierung	50.000,00
7700018210162020	17.09.2020	Bushaltestelle	43.000,00
6800063310162020	14.12.2020	Fahrbahnsanierung	16.675,82
6800063410162020	14.12.2020	Bushaltestelle	86.755,18
Gesamtkosten			<u>361.937,36</u>

Ein Vergleich der ursprünglichen Auftragssumme von 361.445,71 Euro/brutto mit der Kostenfeststellung von 361.937,36 Euro/brutto zeigt eine Kostenreduzierung von 491,65 Euro bzw. 0,14 %. Grund dafür ist, dass die Auftragserteilung mit einer Umsatzsteuer von 19 % beauftragt wurde, der Auftragnehmer jedoch alle

Rechnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 16 % ausgewiesen hat, da aufgrund der Corona-Pandemie im Zeitraum von Juli bis Dezember 2020 ein reduzierter Steuersatz von 16 % galt. Dies wirkte sich positiv auf die Kostenentwicklung aus.

6.1.5.3 Abnahmeniederschrift

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat der Prüfung die Abnahmeniederschrift vom 17.09.2020 über die ordnungsgemäße und baurechtskonforme Durchführung der Baumaßnahme vorgelegt.

Entgegen der vertraglichen Vereinbarung (siehe Ziffer 6.1.5.4) hat das Fachamt in der Abnahmeniederschrift eine 5-jährige Verjährungsfrist für Mängel festgehalten. Das Amt für Gebäudewirtschaft konnte diesen Missstand jedoch noch innerhalb des Prüfungszeitraums korrigieren.

6.1.5.4 Aufmaße

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat die Aufmaße als rechnungsbegründende Dokumente vorlegen können. Es gab keine Beanstandungen.

6.1.5.5 Bautagesberichte

Das Amt für Gebäudewirtschaft hat in den vertraglichen Regelungen (Nr. 1.3 - KEV 116.1 (B) BVB -) den Auftragnehmer dazu verpflichtet, Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

Die Prüfung stellt fest, dass die Bautagesberichte durch den Auftragnehmer erstellt und dem Auftraggeber übergeben wurden. Das Fachamt hat die Bautagesberichte des Auftragnehmers vorlegen können.

6.1.5.6 Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

Die Vergabestelle hat bei dieser Baumaßnahme keine Unterrichtung über die Schlusszahlung durchgeführt und verweist darauf, dass die Schlussrechnung in Abstimmung mit dem Auftragnehmer im Einvernehmen angepasst wurde. Die

Prüfung stellt fest, dass hierdurch keine Ausschlusswirkung für Nachforderungen erzielt wird und der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt Nachforderungen stellen kann. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich auf die Ausschlusswirkung hinweist.

Die Vergabestelle sollte die Auftragnehmer künftig grundsätzlich über Schlusszahlungen unterrichten, damit sie ggf. auf die vorteilhafte Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B zurückgreifen kann.

6.2 Fazit

Die Prüfung stellt abschließend fest, dass das Amt für Gebäudewirtschaft die folgenden VOB-Regelungen künftig zu beachten hat:

- Es wird empfohlen, generell die Bieter über die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung zu unterrichten

Darüber hinaus hat das Fachamt die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten.

7 Prüfung des Personalwesens

7.1 Vorbemerkungen

7.1.1 Allgemeines

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Landkreises begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen.

7.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)

- das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)
- das Sozialgesetzbuch (SGB)
- das Einkommensteuergesetz (EStG)
- das Beamtenstatusgesetz (BeamStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung folgende Bereiche schwerpunktmäßig geprüft:

- Jubiläumsdienstzeiten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- KVBW-Umlagen
- Nebentätigkeiten
- Leistungsbezogener Stufenaufstieg
- Altersteilzeit

Bei allen Prüfungen nahm die Beratung des Fachamtes breiten Raum ein, insbesondere bei der Neufestsetzung der Jubiläumsdienstzeiten.

7.1.3 Kontrollplan 2020

Ein Risikomanagementsystem befasst sich mit Risiken, die Auswirkungen auf die Erreichung der strategischen Ziele eines Unternehmens bzw. einer Verwaltung haben. Ein Internes Kontrollsystem (IKS) befasst sich mit operationellen Risiken auf der Ebene von Verwaltungsprozessen. Das IKS ist ein wirksames Instrument zur Risikominimierung und besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Fachämter zur Einhaltung von hausinternen Regelungen sowie Rechtsvorschriften. Es dient zur Abwehr von Vermögensschäden, die durch eigenes Personal oder Dritte verursacht werden können. Der Kontrollplan ist die Basis, damit die Kontrollverantwortlichen das IKS im operativen Alltag anwenden. Die Prüfung erstellt im Kontrollplan pro Risiko ein oder mehrere Kontrollaufträge. Die Kontrollaufträge sollen den Risikoeintritt entweder verhindern oder aufdecken.

Basierend auf der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 15.06.2010 erstellt die Prüfung und Kommunalaufsicht jährlich einen aktualisierten Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung und leitet diesen an das Amt

für Personal zur Umsetzung weiter. Diese Präventionsmaßnahme hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Bestandteil der Personalprüfung entwickelt. Parallel zur Kontrolle durch die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfen auch die Amtsleitung und die Sachgebietsleitungen des Amtes für Personal ausgewählte interne Vorgänge und dokumentieren diese im Kontrollplan. Das Amt für Personal arbeitet beispielsweise Personalbesetzungslisten ab und führt einen Realitätsabgleich durch. Dieses duale Kontrollsystem hat den Vorteil, dass mögliche Korruptionsfälle (z.B. Abrechnung von fiktiven Personalfällen) schnell erkannt werden können.

Nach dem Kontrollplan 2020 waren die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Amtes für Finanzen (11) und des Amtes für Migration und Flüchtlinge (23) zu prüfen. Das Amt für Personal hat den Kontrollplan 2020 abgearbeitet und der Prüfung vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen.

7.1.4 Auswahl der Fälle

Das Amt für Personal erstellt die Gehaltsabrechnungen aller abzurechnenden Personalfälle des Landratsamtes Böblingen über das SAP-unterstützte Programm dvv.Personal. Dienstleister der Auftragsdatenverarbeitung (ADV) ist Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart.

Die Prüfung hat Leseberechtigung und Zugriff auf das Echtssystem HP2. Zudem erhält die Prüfung alle Personaldatenmitteilungen des Amtes für Personal. Die Meldungen betreffen Einstellungen, Austritte, Beförderungen, Höhergruppierungen, Änderungen des Beschäftigungsumfanges sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Bediensteten wie z.B. Eheschließung, Mutterschutz, Geburt eines Kindes oder Elternzeit. Die Prüfung hat die Möglichkeit, alle eingehenden Mitteilungen auszuwerten und die Daten abzugleichen.

Eine Auswahl der zu prüfenden Fälle nach dem Zufallsprinzip ist wenig effektiv im Sinne von Fehlervermeidung und Fehlerrückmeldung. Deshalb wählte die Prüfung den größten Teil der zu prüfenden Personalfälle nach vorher festgelegten Parametern aus. Wenn bei bestimmten Fallkonstellationen Fehler auftraten, hat die Prüfung den gesamten Datenbestand ausgewertet. Die Prüfung konnte dadurch Fehler bei gleichen Fallkonstellationen erkennen und die Einzelfeststellungen an das Amt für Personal weiterleiten. Auf Grund der Prüfungsfeststellungen veranlasste das Amt für Personal die erforderlichen Korrekturen.

7.1.5 Prüfungsmethodik

Die Prüfung verfolgt einen den heutigen Prüfungserfordernissen angepassten risikoorientierten Prüfungsansatz. Dieser basiert auf einer risiko- und ressourcenorientierten Prüfungsplanung und einem daran ausgerichteten nachfolgenden Controlling. Grundlage und Vorgabe ist ein grundsätzlich alle Prüffelder abbildendes Prüfungssoll. Ziel ist eine geordnete, sachgerechte und rechtssichere Prüfung.

Bestimmte Personalfälle hat die Prüfung ausschließlich im Abrechnungsprogramm dvv.Personal geprüft. Die Prüfung wandte diese Methode vor allem dann an, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalls zu prüfen waren. Die Prüfung verglich jedoch in den meisten Fällen Personalaktendaten, wie z.B. beamtenrechtliche Verfügungen sowie Änderungsverträge oder Nebenabreden im tariflichen Bereich, mit deren technischer Umsetzung im Abrechnungsprogramm dvv.Personal im Rahmen einer Parallelprüfung.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt bei der Umsetzung von Gesetzes- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und Begleitung des Fachamtes. Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehlerrückmeldung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So kann die Prüfung schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung mit dem Amt für Personal besprechen und das Amt für Personal kann eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm gegebenenfalls berichtigen, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

7.1.6 Aktenführung

Das Amt für Personal führt und bearbeitet die Personalakten der Beamtinnen, Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landkreises ausschließlich digital über das Dokumentenmanagementsystem d.3 ecm. Die Prüfung hat im Rahmen einer eigenen Prüferrolle Zugriff auf das System.

Da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält, können die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß auch für die Führung der Personalakten der Tarifbeschäftigten herangezogen werden. Gemäß Nr. 50.1 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die rein elektronische Führung der Personalaktendaten zulässig. Die elektronische Aktenführung war im Prüfungszeitraum übersichtlich und nachvollziehbar.

7.2 Schwerpunktprüfungen

7.2.1 Jubiläumsdienstzeiten

Das Amt für Personal hat gemäß § 2 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und den Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Festsetzung gemäß § 2 JubGVO ist ein Verwaltungsakt und muss nach § 5 LBG formell zugestellt werden. Bei persönlicher Aushändigung erfolgt die Zustellung durch ein Empfangsbekenntnis der Beamtin bzw. des Beamten.

Die Prüfung konzentrierte sich auf 37 Personalakten von Beamtinnen und Beamten, die im Zeitraum 1995 bis 2001 beim Landratsamt eingetreten sind bzw. ihre Ausbildung in diesem Zeitraum abgeschlossen haben. Grund hierfür war eine Änderung des LBG im Jahr 1996. Der Gesetzgeber hatte § 103 LBG a.F. (Jubiläumsgabe) mit Wirkung vom 21.10.1996 gestrichen. Zuvor war die Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die Jubiläumsdienstzeit zulässig. Erst mit dem zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2000 wurde § 103 LBG a.F. wieder aufgenommen. Ausbildungszeiten waren nicht mehr anrechenbar.

Seit dem 01.01.2011 regelt § 82 LBG die Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg sowie deren Jubiläumsdienstzeiten. Die Regelungen entsprechen § 103 LBG a.F. in der zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Fassung. Gemäß § 82 Abs. 2 LBG sind nur noch Zeiten

- einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn
- eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes oder Zivildienstes bzw. eines Dienstes als Entwicklungshelfer
- einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 anrechenbar.

Insgesamt waren neun frühere Festsetzungen der Jubiläumsdienstzeit zu beanstanden. In sechs Fällen waren die Ausbildungszeiten fälschlicherweise angerechnet worden. Das Amt für Personal hat die Jubiläumsdienstzeiten nach Prüfungsfeststellung zeitnah korrigiert und neu festgesetzt.

(Pers. Nr. 331752, 332409, 443141, 454825, 457619, 457681, 1583979, 1833960, 1938290)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

7.2.2 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) ist Teil einer modernen Unternehmensstrategie, die darauf abzielt, die Gesundheit der Mitarbeitenden nicht nur zu erhalten, sondern möglichst zu verbessern und zu stärken. Das BGM hat einen hohen Stellenwert im Landratsamt Böblingen, zuständig ist das Amt für Personal.

Das BGM verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz mit Schnittstellen zu folgenden Handlungsfeldern:

- Gesetzlicher Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Personalentwicklung
- Organisationsentwicklung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Personalführung
- Demographie
- Aus- und Fortbildung

Die Prüfung hat festgestellt, dass Leistungen im Bereich der Gesundheitsförderung (z.B. Kursangebote) nur noch dann unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG fallen, wenn sie von der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) oder einer gesetzlichen Krankenkasse zertifiziert sind. Nicht zertifizierte Kurse fallen, wie alle anderen zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachten Sachleistungen des Arbeitgebers, unter die Prüfung der Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG von 44 € pro Monat. Die Frage der Zertifizierung ist vom Amt für Personal zu klären. Gemäß § 3 Nr. 34 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen, soweit sie 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen, steuerfrei.

Die Prüfung hat dem Amt für Personal empfohlen, einen Meldevordruck zu entwerfen, der vom BGM ausgefüllt wird und an das Sachgebiet Personalabrechnung weiterzuleiten ist. Der Vordruck soll zertifizierte Gesundheitskurse nach § 3 Nr. 34 EStG von nicht zertifizierten Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG klar trennen. Nicht zertifizierte Maßnahmen können z.B. mobile Massagen,

ein Zuschuss bzw. die Übernahme des Mitgliedsbeitrags für ein Sport- oder Fitness-Studio oder die Übernahme der Startgebühr für die Teilnahme an einem Firmenlauf sein.

Nach Weiterleitung des Vordrucks an das Sachgebiet Personalabrechnung müssen die zuständigen Verantwortlichen darauf achten, dass die Sachbezugsfreigrenze von 44 € (50 € ab dem 01.01.2022) pro Monat nicht überschritten wurde. Ansonsten würde Steuerpflicht eintreten und die Versteuerung wäre im Abrechnungssystem einzugeben. Im Übrigen hinterlegt das Sachgebiet Personalabrechnung auch die bis 44 € steuerfreien Sachbezugswerte (z.B. „Biergartenprämie“) im Abrechnungssystem. Das Amt für Personal hat die Empfehlung der Prüfung zeitnah umgesetzt und einen Vordruck entworfen.

Es gab keine Beanstandungen.

7.2.3 KVBW-Umlagen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) erhebt Umlagen zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs und zur Deckung des Aufwands für Beihilfen an Beihilfeberechtigte seiner Mitglieder. Der Landkreis Böblingen ist Mitglied des KVBW und deshalb umlagepflichtig. Rechtsgrundlage ist § 28 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Zweiten Teil der Allgemeinen Satzung des KVBW.

Umlagepflicht besteht für

- die Allgemeine Umlage (Pensionsumlage)
- die Besondere Umlage (Beihilfeumlage)

Der KVBW erhebt die Umlagen durch Bescheid. Der Landkreis leistet Vorauszahlungen, die der KVBW durch Bescheid festsetzt. Mit Bescheid vom 10.09.2020 über die **Allgemeine Umlage** für das Haushaltsjahr 2020 hat der KVBW insgesamt 21.662.968,54 € als Bemessungsgrundlage ausgewiesen. Dieser Betrag wurde mit dem Umlagehebesatz von 37 v.H. multipliziert, so dass der KVBW die Allgemeine Umlage für das Haushaltsjahr 2020 auf **8.015.298,36 €** festsetzte. Der Landkreis hatte bereits Vorauszahlungen in Höhe von 5.801.100 € geleistet, so dass noch 2.214.198,36 € an den KVBW zu überweisen waren (fällig am 20.10.2020).

Die Prüfung hat die umlagepflichtigen Dienstbezüge von 75 Beamtinnen und Beamten sowie die umlagepflichtigen Versorgungsbezüge von 25 Pensionärinnen und Pensionären in Stichproben geprüft. Der KVBW hat die umlagepflichtigen

Dienst- und Versorgungsbezüge der geprüften Positionen gemäß § 4 der Allgemeinen Satzung richtig berechnet.

Der Bescheid über die Allgemeine Umlage enthält zudem die umlagepflichtigen Beihilfeaufwendungen für 77 privat und zehn gesetzlich versicherte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum Stichtag 01.07.2020. Die umlagepflichtige Beihilfepauschale beträgt bei den privat Versicherten jeweils 28.125 €, bei den gesetzlich Versicherten jeweils 11.622 €. Die umlagepflichtigen Beihilfeaufwendungen für die Pensionärinnen und Pensionäre beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 2.281.845 €. Dieser Betrag ist in der Gesamtsumme in Höhe von 8.015.298,36 € enthalten. Der KVBW hat die einzelnen Positionen und die Gesamtsumme korrekt ermittelt.

Mit Bescheid vom 02.11.2020 über die **Besondere Umlage** für das Haushaltsjahr 2020 setzte der KVBW die Besondere Umlage für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.301.488 €** fest. Der Landkreis hatte bereits Vorauszahlungen in Höhe von 1.295.592 € geleistet, so dass noch 5.896 € an den KVBW zu überweisen waren (fällig am 04.12.2020). § 6 der Allgemeinen Satzung des KVBW definiert drei Umlagegruppen der Besonderen Umlage:

- Umlagegruppe 1: Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden
- Umlagegruppe 2: Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V
- Umlagegruppe 3: Alle übrigen Anspruchsberechtigten

Bemessungsgrundlage für die Besondere Umlage war die Zahl der Anspruchsberechtigten am Stichtag 01.07.2020. Der KVBW erstellte den Bescheid auf der Grundlage der vom Landkreis im Datenträgeraustauschverfahren (DTA) übermittelten Daten. 244 Beschäftigte waren der Umlagegruppe 1, sechs privat versicherte Beschäftigte der Umlagegruppe 2 und 462 Beamtinnen und Beamte der Umlagegruppe 3 zugeordnet, davon 373 mit Wahlleistungszuschlag. Die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2020 betragen

- in der Umlagegruppe 1: 4 €
- in der Umlagegruppe 2: 140 €
- in der Umlagegruppe 3: 2.600 € bzw. 2.864 € mit Wahlleistungszuschlag

Die Prüfung der einzelnen Positionen im Bescheid erfolgte in Stichproben. Der Aufwand für die beihilfeberechtigten Tarifbeschäftigten betrug 1.816 €. Es sind nur diejenigen Tarifbeschäftigten beihilfeberechtigt, deren Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis vor dem 01.01.1998 begründet wurde. Der Aufwand für die beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten betrug 1.299.672 €. Der vom KVBW im Bescheid vom 02.11.2020 festgesetzte Gesamtbetrag in Höhe von 1.301.488 € war korrekt.

Gemäß § 10 der Allgemeinen Satzung des KVBW ist die **Allgemeine Umlage** einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Soweit die Umlage noch nicht festgesetzt ist, sind Vorauszahlungen zum 20.01, 20.07. und 20.10. des Haushaltsjahres fällig, deren Höhe der KVBW nach der zu erwartenden Umlage festsetzt. Die **Besondere Umlage** ist einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Soweit die Umlage noch nicht festgesetzt ist, sind Vorauszahlungen zum 01.07. des Haushaltsjahres fällig, deren Höhe der KVBW nach der zu erwartenden Umlage festsetzt.

Das Amt für Personal hat im Prüfungszeitraum die Voraus- und Abschlusszahlungen der KVBW-Umlagen in Höhe von insgesamt **9.316.786,36 €** fristgemäß zur Zahlung angeordnet und über das Amt für Finanzen an den KVBW überwiesen.

Es gab keine Beanstandungen.

7.2.4 Nebentätigkeiten

Das Nebentätigkeitsrecht ist im Beamtenbereich in § 40 BeamtStG, in den §§ 60 bis 65 LBG, in Nr. 33 bis 39 BeamtVwV sowie in der Landesnebenstätigkeitsverordnung (LNTVO), im tariflichen Bereich in § 3 Abs. 3 TVöD geregelt. § 60 Abs. 1 LBG definiert eine Nebentätigkeit als jede nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind grundsätzlich anzuzeigen. Nicht als Nebentätigkeiten gelten gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 LBG öffentliche Ehrenämter (z.B. als Gemeinderat, Kreisrat oder ehrenamtlicher Richter) sowie unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen und Pflgschaften. Die Übernahme dieser Tätigkeiten ist jedoch ebenfalls dem Dienstherrn anzuzeigen.

Gemäß § 3 Abs. 3 TVöD besteht im tariflichen Bereich bei Aufnahme einer Nebentätigkeit gegen Entgelt lediglich eine Anzeigepflicht der Beschäftigten. Es bedarf keiner Genehmigung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann aber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist,

die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Im Beamtenbereich bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 LBG zur Ausübung einer Nebenberufstätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 LBG aufgeführten nicht genehmigungspflichtigen Nebenberufstätigkeiten.

Das Amt für Personal informiert jährlich im Monat Juni im Intranet und weist darauf hin, dass die Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebenberufstätigkeiten bis spätestens zum 01.07. des laufenden Jahres vorzulegen ist.

Die Prüfung hat neun angezeigte und genehmigte Nebenberufstätigkeiten von Beamten in Stichproben geprüft. Hierbei war besonders § 5 LNTVO zu beachten. Die Vorschrift regelt die sogenannte Ablieferungspflicht. In bestimmten Fällen müssen Beamtinnen und Beamte Vergütungen, die sie für ihre Nebenberufstätigkeit erhalten haben, an den Dienstherrn abliefern. § 5 Abs. 3 LNTVO definiert nach Besoldungsgruppen gestaffelte Vergütungsfreibeträge.

Die jährlichen Aufstellungen der ausgeübten Nebenberufstätigkeiten mit Angabe der zugeflossenen Vergütungen gemäß § 8 Abs. 1 LNTVO lagen vor. Die Prüfung konnte deshalb nachvollziehen, dass in allen neun Fällen keine Ablieferungspflicht bestand.

Es gab keine Beanstandungen.

7.2.5 Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Die Tarifvertragsparteien haben in § 17 Abs. 2 TVöD festgelegt, dass Aufstiege innerhalb der Entwicklungsstufen 4 bis 6 neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistungen der Beschäftigten zu knüpfen sind. Für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD wird eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 jeweils verkürzen.

Mit der Dienstvereinbarung vom 21.07.2011 führte der Landkreis den leistungsbezogenen Stufenaufstieg ein. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- die Beschäftigten müssen über einen mehrjährigen Zeitraum, wenigstens drei Jahre lang, konstant überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben

- die von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsergebnisse müssen im Betrachtungszeitraum stets von herausragender Qualität und Verwertbarkeit gewesen sein
- das durch herausragende Arbeitsergebnisse bestätigte Wissen und Können befähigt die Beschäftigten auch höherwertigere Aufgaben als die aktuell übertragenen übernehmen zu können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen verkürzt sich auf Antrag der Amtsleitung die jeweilige Stufenlaufzeit in der Regel um das letzte Jahr. Damit die Verkürzung wirksam werden kann, muss der Landrat die Entscheidung bestätigen. Im Prüfungszeitraum hat Herr Landrat Bernhard insgesamt **32** Anträge nach Zustimmung der jeweiligen Dezernats- und Amtsleitungen bestätigt.

Das Amt für Personal hat den leistungsbezogenen Stufenaufstieg dieser Beschäftigten im System hinterlegt. Die Beschäftigten erhielten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Entwicklungsstufe ausbezahlt. Die abrechnungstechnische Umsetzung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs war in einem geprüften Personalfall fehlerhaft. Die Personalsachbearbeiterin setzte den leistungsbezogenen Stufenaufstieg in Stufe 4 zum 01.11.2020 im System um, versäumte jedoch, die im Datensatz hinterlegten Daten zu korrigieren. Im maßgeblichen Datensatz war der 15.11.2018 als Stufenbeginn hinterlegt, die maschinelle Vorrückung war zum 01.11.2022 vorgemerkt. Gemäß § 16 Abs. 3 TVöD beginnt die Stufenlaufzeit in Stufe 4 nach der Vorrückung neu. Deshalb war im Abrechnungssystem der 01.11.2020 als Beginn der Stufenlaufzeit zu hinterlegen. Als nächsten Vorrückungstermin (in Stufe 5) war der 01.11.2024 vorzumerken, da die Stufenlaufzeit in Stufe 4 vier Jahre beträgt.

Nach Prüfungsfeststellung korrigierte die Sachbearbeiterin die Eingaben umgehend. Ansonsten hätte die Beschäftigte bereits zum 01.11.2022 zu Unrecht zwei Jahre zu früh ein höheres Gehalt in Stufe 5 bezogen. Aufgrund der Prüfungsfeststellung konnte ein Vermögensschaden verhindert werden.

(Pers. Nr. 10001498)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

7.2.6 Altersteilzeit

7.2.6.1 Beamtinnen und Beamte

§ 70 LBG regelt die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten. Grundvoraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres **und** die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB)

von mindestens 50 %. Die Altersteilzeit ist möglich im Teilzeitmodell (60 % der Arbeitszeit, die in den letzten zwei Jahren geleistet wurde) oder im Blockmodell (in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums leistet die Beamtin bzw. der Beamte die bisherige Arbeitszeit ab, danach beginnt die Freistellungsphase während der restlichen zwei Fünftel des Bewilligungszeitraums). Die Beamtin bzw. der Beamte erhält zusätzlich zur anteiligen Teilzeitbesoldung einen Zuschlag gemäß § 69 LBesGBW, so dass die Nettobesoldung während der Altersteilzeit 80 % der Nettobesoldung beträgt, die aus der Bruttobesoldung nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde.

Im Prüfungszeitraum befand sich eine Beamtin in Altersteilzeit. Das Amt für Personal hat die Brutto- und Nettobesoldung einschließlich des Aufstockungszuschlags richtig berechnet.

7.2.6.2 Tarifbeschäftigte

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010, im Prüfungszeitraum in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 7 vom 25.10.2020, regelt die Altersteilzeit von Tarifbeschäftigten. Nach dem TV FlexAZ ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nur in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) oder im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich. Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 % der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres. Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ setzt gemäß § 5 Abs. 1 weiter voraus, dass die Beschäftigten

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gestanden haben.

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Im Prüfungszeitraum befanden sich **18** Beschäftigte in Altersteilzeit. Die entsprechenden Anträge und Altersteilzeitvereinbarungen waren in den Personalakten vorhanden. Ein Beschäftigter hatte das sogenannte Teilzeitmodell beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 2 TV FlexAZ beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Beim Teilzeitmodell wird die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit durchgehend erbracht. 17 Beschäftigte hatten das sogenannte Blockmodell beantragt, wobei die zu leistende Arbeit in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit der bisherigen Arbeitszeit geleistet wird (Arbeitsphase) und die Beschäftigten in der zweiten Hälfte von der Arbeit freigestellt werden (Freistellungsphase).

Die Prüfung hat die Berechnung der bisherigen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie die Entgelte und Aufstockungsleistungen gemäß § 7 TV FlexAZ geprüft.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3 Weitere Prüfungsfeststellungen

7.3.1 Beamtinnen und Beamte

7.3.1.1 Neueintritte

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind bei einem Neueintritt zwingend erforderlich:

- Ernennungsurkunde
- Berechnung und Festsetzung der Erfahrungszeit
- Berechnung und Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG bedarf es zur Begründung des Beamtenverhältnisses einer Ernennung. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger und streng formgebundener Verwaltungsakt. § 8 Abs. 2 BeamtStG schreibt die Urkundensform, einen notwendigen Urkundeninhalt sowie die Aushändigung der Urkunde vor. Gemäß §§ 37 Abs. 1 und 42 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) unterschreibt der Landrat die Ernennungsurkunden. Gemäß Nr. 4.9 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die Ernennungsurkunde der Beamtin bzw. dem Beamten gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Das Amt für Personal hat gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 LBesGBW den Zeitpunkt des Beginns der Erfahrungszeit und des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen

festzusetzen und der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Vorab ist zu prüfen, ob berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW (z.B. Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes) anzurechnen sind. Zudem hat das Amt für Personal gemäß § 2 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und den Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren) festzusetzen.

Die Prüfung hat 28 Neueintritte bzw. Versetzungen zum Landratsamt in Stichproben geprüft. Alle erforderlichen Unterlagen waren in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat die jeweiligen Besoldungsgruppen, die festgesetzten Erfahrungsstufen und die festgesetzten Jubiläumsdienstzeiten im Abrechnungssystem korrekt eingegeben.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.1.2 Beförderungen

Die Prüfung hat insgesamt 53 Beförderungen von Beamtinnen und Beamten (neun im höheren, 29 im gehobenen und 15 im mittleren Dienst) geprüft. Die Unterlagen zu den Beförderungen, Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG und Einweisungsschreiben in die Planstellen gemäß § 89 LBesGBW, waren in den geprüften Akten vorhanden. Das Amt für Personal beachtete die gesetzliche Wartefrist des § 20 Abs. 3 LBG (Beförderungen nicht während der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung bzw. seit der letzten Beförderung).

Nach der Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beschäftigten des Landkreises Böblingen, in Kraft seit dem 01.03.2013, besteht neben der gesetzlichen Wartefrist generell noch eine zusätzliche Wartezeit von zwölf Monaten für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst. Die zusätzliche Wartezeit kann sich jedoch mit einer entsprechenden Punktzahl in der Regelbeurteilung verkürzen bzw. kann bei einer Punktzahl von 7,0 bis 8,0 gänzlich entfallen. Zusätzliche Wartezeiten entfallen auch bei Beförderungen im Anschluss an die Probezeit.

Das Amt für Personal setzte die Beförderungen richtig um und gab die höheren Besoldungsgruppen korrekt im Abrechnungssystem ein.

7.3.1.3 Dienstjubiläen

13 Beamtinnen und Beamte konnten im Prüfungszeitraum ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die Berechnungen der Jubiläumsdienstzeiten gemäß § 82 Abs. 2

LBG waren korrekt. Die Jubiläumsgabe in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Jubiläumsgabenverordnung (Jub-GVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die von Herrn Landrat Bernhard unterzeichneten Dankurkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden.

Fünf Beamtinnen und Beamte vollendeten ihre 40-jährige Dienstzeit und erhielten die Jubiläumsgabe in Höhe von 400 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 JubGVO. Die vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Dankurkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.1.4 Besoldungserhöhung

Der Landtag hatte am 09.10.2019 das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) beschlossen. Das Gesetz sah die lineare Anpassung der Besoldung um 3,2 % ab dem 01.01.2019, um weitere 3,2 % ab dem 01.01.2020 und um 1,4 % ab dem 01.01.2021 vor. Das Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das Amt für Personal zahlte die ab dem 01.01.2020 um 3,2 % erhöhten Dienstbezüge an die Beamtinnen und Beamten des Landkreises aus.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.1.5 Eingangsamtsamt im mittleren nichttechnischen Dienst

Bislang war das Eingangsamtsamt im mittleren nichttechnischen Dienst der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Die Anforderungen im Eingangsamtsamt sind zunehmend durch die Informationstechnik und Digitalisierung geprägt. Eine Differenzierung zwischen technischem und nichttechnischem Dienst war daher nicht mehr gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund sollte das bisherige Eingangsamtsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden und dadurch die Unterscheidung zwischen technischem und nichttechnischem Dienst hinsichtlich des Eingangsamtsamtes entfallen. Der Landesgesetzgeber änderte durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 15.10.2020 § 24 LBesGBW, der die Eingangsamtsämter für Beamte definiert. Mit Wirkung vom 01.09.2020 regelt § 24 Nr. 1

LBesGBW nunmehr, dass das Eingangssamt für Beamte in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet wird.

Das Amt für Personal setzte die Gesetzesänderung zeitnah und fehlerfrei um und leitete insgesamt 14 Beamtinnen und Beamte von der Besoldungsgruppe A 6 in die Besoldungsgruppe A 7 über.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.2 Tarifbeschäftigte

7.3.2.1 Neueinstellungen

Die Prüfung hat 102 Neueinstellungen geprüft, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Entgeltgruppe und der richtigen Stufenzuordnung. Insgesamt 45 Arbeitsverträge mit Neueingestellten waren unbefristet, 57 Beschäftigte erhielten einen befristeten Vertrag. § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) regelt die Zulässigkeit von Befristungen. 54 befristete Arbeitsverträge waren gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Drei Befristungen waren sachgrundlos gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG. Dies war nicht zu beanstanden, da die kalendermäßige Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig ist. Bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Das Amt für Personal beachtete diese gesetzlichen Vorgaben. Der Personalrat war bei allen Einstellungsmaßnahmen beteiligt.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD werden die Beschäftigten bei Einstellung je nach Berufserfahrung den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD). Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gelten gleichlautende Regelungen gemäß § 16 Abs. 2.1 TVöD.

Zudem kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2a TVöD).

Das Amt für Personal hat diesen tariflich vorgegebenen Ermessensspielraum in 31 Fällen genutzt und in den Personalakten entsprechend dokumentiert. Die erstmalig im Abrechnungssystem erstellten Gehaltsabrechnungen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren korrekt.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.2.2 Höhergruppierungen

Die Prüfung hat insgesamt 66 Höhergruppierungen geprüft. Höhergruppierungen erfolgen stufengleich gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 17 Abs. 4a.1 Satz 1 TVöD bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a.1 Satz 3 TVöD bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die abrechnungstechnische Umsetzung der Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TVöD war in einem geprüften Personalfall fehlerhaft. Die Beschäftigte wurde zum 01.05.2018 von Entgeltgruppe 5 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Zum Zeitpunkt der Höhergruppierung befand sich die Beschäftigte in der Entwicklungsstufe 3. In diese war sie zum 01.05.2017 vorgerückt. Nach drei Jahren, also zum 01.05.2020, hätte sie die Stufe 4 erreicht. Diese Daten waren im Abrechnungssystem hinterlegt. Die Personalsachbearbeiterin setzte die Höhergruppierung im System um, versäumte jedoch die hinterlegten Daten zu korrigieren. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD beginnt die Stufenlaufzeit in Stufe 3 auf Grund der Höhergruppierung neu. Deshalb war im Abrechnungssystem der 01.05.2018 als Beginn der Stufenlaufzeit zu hinterlegen. Als nächsten Vorrückungstermin (in Stufe 4) war der 01.05.2021 vorzumerken, da die Stufenlaufzeit in Stufe 3 drei Jahre beträgt. Nach Prüfungsfeststellung korrigierte das Amt für Personal die Eingaben umgehend. Ansonsten hätte die Beschäftigte bereits zum 01.05.2020 zu Unrecht ein höheres Gehalt in Stufe 4 bezogen. Aufgrund der Prüfungsfeststellung konnte ein Vermögensschaden verhindert werden.

(Pers. Nr. 10001076)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

7.3.2.3 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten elf Beschäftigte ihr 25-jähriges und acht Beschäftigte ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die jeweiligen Urkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD (350 € beim 25-jährigen und 500 € beim 40-jährigen Dienstjubiläum) termingerecht ausgezahlt. Das Jubiläumsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Amt für Personal hat die Abzüge korrekt ermittelt und diese in der maßgeblichen Gehaltsabrechnung mit der Auszahlung des Jubiläumsgeldes ausgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.2.4 Tariferhöhung

Die Tarifvertragsparteien hatten sich am 18.04.2018 auf einen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen mit einer Laufzeit vom 01.03.2018 bis zum 31.08.2020 geeinigt und Erhöhungen der Tabellenwerte sowie der individuellen Zwischen- und Endstufen vereinbart. Im Prüfungszeitraum wurde die dritte Stufe des Tarifabschlusses wirksam. Die Tariferhöhung war bei diesem Abschluss nicht linear, sie fiel je nach Entgeltgruppe und Grund- bzw. Entwicklungsstufe prozentual unterschiedlich aus. Zum 01.03.2020 erhöhten sich die Tabellenwerte um durchschnittlich 1,06 %, mindestens um 0,96 % und höchstens um 1,81 %. Die Ausbildungsvergütungen blieben unverändert. Das Amt für Personal setzte die tariflichen Änderungen zum 01.03.2020 fehlerfrei um.

Am 25.10.2020 einigten sich die Tarifvertragsparteien auf einen neuen Tarifabschluss mit einer Laufzeit vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2022. Für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.03.2021 vereinbarten die Tarifvertragsparteien eine „Nullrunde“. Das Amt für Personal zahlte die Entgelte für die Monate September 2020 bis März 2021 nach der ab dem 01.03.2020 geltenden Entgelttabelle aus.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.2.5 Corona-Sonderzahlung

Die Tarifvertragsparteien vereinbarten am 25.10.2020 den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020). Der Tarifvertrag galt für alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, sowie für die Auszubildenden, die nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vergütet werden. Die Corona-Sonderzahlung

war spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 auszuführen, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis am 01.10.2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.10.2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Gemäß der Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 des Tarifvertrags war die einmalige Corona-Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt zu gewähren. Es handelte sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) und war deshalb steuerfrei auszuführen.

Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung betrug

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600 €
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400 €
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300 €
- für die Auszubildenden: 225 €

Die Corona-Sonderzahlung war kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Das Amt für Personal zahlte die Corona-Sonderzahlung mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2020 fristgemäß und fehlerfrei aus.

Es gab keine Beanstandungen.

7.3.2.6 Leistungsorientierte Bezahlung

Die leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 TVöD soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Die Dienstvereinbarung über die Bezahlung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD, im Prüfungszeitraum in der Fassung vom 15.05.2019, dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Regelung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) beim Landratsamt Böblingen. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet.

Das Budget für die leistungsorientierte Bezahlung betrug im Jahr 2020 insgesamt **728.308,10 €**. Die Betriebliche Kommission, bestehend aus jeweils vier vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannten Vertretern bzw. Vertreterinnen, legt die Höhe der Basis- und Bonusleistungsprämie jährlich fest. Grundlage hierfür ist das zur Verfügung stehende Finanzvolumen gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1.

Im Jahr 2020 betrug die Basisprämie 820,67 €. Die Bonusleistungsprämie entspricht in ihrer Höhe der Basisprämie. Sie kann zusätzlich zur Basisprämie gewährt werden, wenn im Bewertungszeitraum (01.10.2019 bis 30.09.2020) besonders herausragende Leistungen erbracht wurden. Maximal 20 % der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Tarifbeschäftigten eines Amtes können die Bonusleistungsprämie erhalten. Sie betrug im Prüfungszeitraum 1.641,35 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Leistungsentgelt anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs. Maßgeblicher Stichtag ist der 1. April. Das Leistungsentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

19,39 % der Tarifbeschäftigten erhielten die Bonusleistungsprämie. Das Amt für Personal zahlte die Prämien mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2020 fehlerfrei aus.

7.3.3 Vollstreckungsdienst

Im Vollstreckungsdienst des Amtes für Finanzen sind ein Beamter und ein Beschäftigter tätig. Sie erhalten für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung 0,51 € und 0,5 v.H. der durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge gemäß § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV). Die Verordnung betrifft grundsätzlich nur Beamte im Vollstreckungsdienst. Es bestehen jedoch von Seiten des KAV keine Bedenken, die Verordnung analog auch auf Beschäftigte anzuwenden.

Die beiden Mitarbeiter legten ihre Quartalsabrechnungen regelmäßig der Prüfung vor. Die Abrechnungsbögen waren ordentlich und übersichtlich geführt. Nach erfolgter Prüfung und Weitergabe an das Amt für Personal zahlte die zuständige Personalsachbearbeiterin die Vollstreckungsdienstzulagen, jeweils dem Entstehungsmonat zugeordnet, an die beiden Mitarbeiter aus. Nach Einführung der elektronischen Personalakte im Landratsamt erfolgt die Weiterleitung der geprüften Quartalsabrechnungen an das Amt für Personal ausschließlich in digitaler Form.

Es gab keine Beanstandungen.

7.4 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat die Prüfungsfeststellungen im Einzelnen schriftlich dokumentiert und den jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen sowie den Sachgebietsleiterinnen elektronisch übermittelt. Das Amt für Personal nahm anhand der Prüfungs-

feststellungen die erforderlichen Änderungen im Abrechnungssystem vor. Rückforderungen waren nicht zu veranlassen. Das Amt für Personal korrigierte insgesamt neun Festsetzungen der Jubiläumsdienstzeit von acht Beamtinnen und einem Beamten. Zudem korrigierte das Amt für Personal sieben Einzelpositionen von Rückstellungen für Sabbatjahre. Die Prüfung überwachte die Umsetzung bzw. Erledigung der Prüfungsfeststellungen.

7.5 Fazit

Das Amt für Personal arbeitete im Prüfungszeitraum ordnungsgemäß, sachkundig und mit der erforderlichen Sorgfalt. Es führte die geprüften Personalakten der Landkreisbediensteten im Berichtsjahr vollständig und übersichtlich. In zwei Fällen hat das Amt für Personal aufgrund der Prüfungsfeststellungen (siehe Ziffern 7.2.5 und 7.3.2.2) die Eingaben im Abrechnungsprogramm korrigiert, so dass kein Vermögensschaden entstand.

Ansonsten stellte die Prüfung keine Abweichungen von beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen fest.

8 Prüfung der Sozialhilfe

8.1 Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales

Das Amt für Finanzen rechnet vierteljährlich die anerkannten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff. SGB VIII (Jugendhilfe) und nach §§ 106,108 SGB XII (Sozialhilfe) mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlichem Träger ab.

Das Amt für Finanzen hat in sechs Fällen Kosten in Höhe von insgesamt 283.468,24 € geltend gemacht. Davon hat das Amt für Finanzen nach Anerkennung der Kostenerstattungspflicht durch den KVJS erstmals in zwei Fällen Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und junge Volljährige rückwirkend bis 2017 abgerechnet.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht führt regelmäßig eine rechnerische Prüfung durch und konnte die Richtigkeit der Quartalsabrechnungen bestätigen. Es gab keine Beanstandungen.

8.2 Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII

Der Landkreis ruft vierteljährlich die finanziellen Mittel für die ausbezahlten Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII vom Bund ab. Unzulässige rückwirkende Umbuchungen aus Vorjahren von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) hat die Kasse im 2. Quartal 2020 (Revisionsquartal) ordnungsgemäß korrigiert.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht konnte die Bestätigung gemäß § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII. Buch (AGSGB XII) erteilen, dass sie die zu Grunde liegenden Zahlungen in Stichproben schwerpunktmäßig in angemessenen Zeitabständen geprüft hat.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3 Soziale Hilfen

Im Jahr 2020 lag der Prüfungsschwerpunkt im Sachgebiet Soziale Hilfen auf der Prüfung von Neu- und Bestandsfällen im Bereich der Grundsicherung bei Erwerbsminderung in besonderen Wohnformen. Daneben hat die Prüfung stichprobenweise Neu- und Bestandsfälle im Bereich der ambulanten und stationären Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt geprüft.

8.3.1 Prüfung Grundsicherung bei Erwerbsminderung in besonderer Wohnform

Das Recht der Eingliederungshilfe (EGH) wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 23.12.2016 in weiten Teilen neu geregelt. Eine der wesentlichsten Änderungen, welche zum 01.01.2020 in Kraft trat, betrifft die Trennung der Fachleistung der EGH von der existenzsichernden Leistung, die unabhängig von der Wohnform nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII erbracht wird.

An die Stelle der stationären Einrichtung tritt ab 01.01.2020 die sog. besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII.

Die Prüfung hat in 27 Fällen in besonderer Wohnform die existenzsichernden Leistungen geprüft. Das Augenmerk der Prüfung lag dabei unter anderem auf der Zuständigkeit, den Regelbedarfen, den Mehrbedarfszuschlägen und den Kosten der Unterkunft. Daneben umfasste die Prüfung die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bzw. die Anrechnung oder Abzweigung von Kindergeld.

Die gesetzlichen Vorgaben wurden überwiegend eingehalten. Insgesamt gab es nur geringfügige monetäre Beanstandungen.

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Existenzsicherung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen der EGH folgt ab dem 1. Januar 2020 der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der EGH (§ 98 Abs. 6 SGB XII/§ 98 SGB IX), soweit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuständigkeit ist auch weiterhin der gewöhnliche Aufenthalt (gA) des Leistungsberechtigten (LB) in den letzten zwei Monaten vor Beginn der Aufnahme in die Einrichtung.

Die Prüfung hat mit den Sachgebieten Teilhabe für Menschen mit Behinderung (TfbM) und Soziale Hilfen vereinbart, dass bei Neufällen und Weiterbewilligungen ein Nachweis über den gA in der Grundsicherungsakte zu hinterlegen ist.

Bedarfe für Unterkunft und Heizkosten (§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII)

Die für Baden-Württemberg geltenden durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Warmmieten eines Einzelhaushaltes hat der KVJS in einer Tabelle im Zusammenhang mit der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG vom 18.04.2019 aufgeführt.

Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung höher als diese 100 %-Grenze, können bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes durch die Grundsicherung anerkannt werden (obere Angemessenheitsgrenze).

Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 %, werden die verbleibenden Kosten im Rahmen der EGH übernommen.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist ein Informationsaustausch zwischen den Sachgebieten TfbM und Soziale Hilfen vor allem bei den Fällen, in denen die obere Angemessenheitsgrenze bei den KdU überschritten wird, erforderlich. Die gesetzlichen Vorgaben wurden eingehalten.

Mehrbedarf wegen Erwerbsminderung (§ 30 Abs. 1 SGB XII)

Nach der Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen wird der Mehrbedarf im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII gewährt. In drei geprüften Fällen war kein entsprechender Nachweis (Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis) in der Akte hinterlegt, worauf künftig vor Auszahlung einer Leistung zu achten ist.

Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 42b Abs. 2 SGB XII)

Mit Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2020 wurde der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII eingeführt. Zweck der Vorschrift ist es, den Lebensunterhaltsbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der bislang der EGH zugeordnet und deshalb auch von dieser finanziert wurde, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen (Rundschreiben d. BMAS v. 28.10.2019).

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben beachtet, dass nur bei Vorliegen einer zwischen LB und Leistungserbringer geschlossenen vertraglichen Vereinbarung ein entsprechender Mehrbedarf anzuerkennen ist; es gab keine Beanstandungen.

Vermögen

In Folge der Corona-Pandemie erfolgt die Vermögensprüfung im Rahmen der Übergangsregelung des § 141 SGB XII nur eingeschränkt. Der Einsatz des Vermögens über der Vermögensfreigrenze von 5.000 € wird für Leistungen im Bewilligungszeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2021 nicht verlangt.

Für den Prüfungszeitraum bedeutet dies, dass bei Bekanntwerden von übersteigendem Vermögen ausschließlich für den Zeitraum 01.01.2020 bis 28.02.2020 ein Vermögenseinsatz gefordert werden kann. Nach Ende der Übergangsregelung des § 141 SGB XII findet wieder regulär die Überprüfung des Vermögens unter Beachtung der geltenden Vermögensfreigrenzen statt.

Bei den geprüften Fällen gab es keine Beanstandungen.

Kindergeld für volljährige Menschen mit Behinderung

Für Kinder, die wegen einer Behinderung auch als Erwachsene nicht für sich selbst sorgen können, zahlt der Staat grundsätzlich lebenslang Kindergeld an die kindergeldberechtigten Eltern. Das Kind bzw. dessen Betreuer kann die Auszahlung des Kindergelds an das Kind mittels eines sogenannten Abzweigungsantrags beantragen. Wird das Kindergeld auf das Kind abgezweigt, rechnet der Sozialhilfeträger das Kindergeld als Einkommen an.

Da der Sozialhilfeträger ein berechtigtes Interesse an einer Abzweigung des Kindergeldes hat, fordert er grundsätzlich das Kind bzw. den Betreuer auf, einen Abzweigungsantrag zu stellen.

Auf Veranlassung der Prüfung hat das Fachamt in zwei geprüften Fällen die Abzweigung des Kindergelds in die Wege geleitet. Diese Geltendmachung vorrangiger Ansprüche ist künftig stets sorgfältig zu prüfen.

8.3.2 Sonstige Fallprüfung

Des Weiteren hat die Prüfung 21 Grundsicherungsfälle außerhalb von Einrichtungen sowie neun Fälle in Einrichtungen mit und ohne Gewährung von Grundsicherung geprüft.

Bei sieben der geprüften Fälle stellte die Prüfung monetäre Beanstandungen i.H.v. insgesamt 5.048,13 € fest. Davon wurden Rückforderungen in Höhe von 1.738,53 € realisiert und 3.309,60 € mussten an Leistungsberechtigte zurückerstattet bzw. nachgezahlt werden.

In drei Fällen kam es zu Überzahlungen, da die SB den Bezug von Weihnachtsgeld nicht geprüft hatten. Im Rahmen der Einkommensermittlung sind u.a. Ansprüche auf Einmalzahlungen (Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld) und ausländische Renten nachweislich zu klären.

In einem Fall hatte der LB im Antrag angegeben, einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ zu besitzen. Der entsprechende Nachweis war in der Akte durch ein Versäumnis des SB jedoch nicht vollständig hinterlegt, weshalb der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII zu Unrecht nicht erbracht worden war und auf Veranlassung der Prüfung nachbezahlt werden musste (2.986,60 €). Begründende Unterlagen (z.B. Nachweis bzgl. Mehrbedarf wegen Erwerbsminderung) sind in der Akte stets ausreichend zu dokumentieren.

Beim Aktenabschluss ist künftig verstärkt zu beachten, dass Akten, in denen erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII (Aufwendungsersatz) gewährt wurde, erst abgeschlossen werden dürfen, wenn der Ersatz der Aufwendungen realisiert bzw. abschließend geklärt wurde.

Die Prüfung ergab, dass die Sachbearbeitung trotz der hohen Arbeitsbelastung durch den Wechsel der EGH von SGB XII nach SGB IX insgesamt sorgfältig erfolgte.

8.3.3 Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan

Im Prüfungszeitraum 2020 hat das Fachamt in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht die Innerdienstliche Anordnung vom 06.05.2015, auf der der Kontrollplan basiert, mit Wirkung vom 15.06.2020 neu gefasst. Darin wurden u.a. die Aktenabschlüsse neu geregelt. Ab 01.06.2020 prüfen die Sachgebietsleiter/Bereichsleiter die Altakten der Sachbearbeiter (SB) nicht mehr vollumfänglich sondern stichprobenweise und zwar im Umfang von zwei Akten pro SB und Kalenderjahr.

Der Kontrollplan konnte trotz des hohen Arbeitsdrucks im Bereich Soziales fast vollständig umgesetzt werden.

8.3.4 Aktenabschluss

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Abschluss von 20 Altakten geprüft. In 50% der Fälle war eine darlehensweise Hilfe gewährt worden. Akten, in denen erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII (Aufwendungsersatz) gewährt wurde, dürfen erst abgeschlossen werden, wenn der Ersatz der Aufwendungen realisiert bzw. abschließend geklärt wurde.

Die Prüfung zeigte, dass die SB die Akten insgesamt sorgfältig und unter Beachtung der Vorgaben abschließen.

9 Migration und Flüchtlinge

9.1 Fachamtsinterne Aufsicht

Die „Innerdienstliche Anordnung zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards im Sachgebiet Migration und Flüchtlinge“ vom 01.12.2016 trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Prüfung hatte mit der Sachgebietsleitung (SGL) vereinbart, dass ab dem Jahr 2020 der Kontrollplan mit allen Aufgaben tabellarisch geführt und von der SGL bzw. der Prüfung abgezeichnet wird. Die Absprache wurde eingehalten. Die SGL hat die fachamtsinterne Kontrolle vollumfänglich umgesetzt.

9.2 Aktenabschluss

Die Aufarbeitung der Aktenabschlüsse wurde im Jahr 2020 mit 650 Akten fortgesetzt. Die Vorgabe bezüglich der Ablage von Fallauszügen bis zum Jahr des Aktenabschlusses wurde vollumfänglich umgesetzt. Im Gegensatz zum letzten Jahr gab es bei den geprüften Fällen keine wesentlichen Beanstandungen.

9.3 Umsetzung der Digitalisierung

Im Sachgebiet „Migration und Flüchtlinge“ wurde im November 2020 die digitale Akte eingeführt. Für Neufälle führen die SB ab diesem Zeitpunkt ausschließlich eine digitale Akte. Die Papierakten der Bestandsfälle werden sukzessiv in digitale Akten überführt.

Die Prüfung bat das Fachamt um dringende Klärung hinsichtlich der Dokumentation der fachamtsinternen Kontrolle in der digitalen Akte sowie des Zugriffs der Prüfung auf die zu prüfenden digitalen Akten und die dortige Anbringung von Prüfungsbemerkungen.

In diesem Zusammenhang regte die Leiterin der Stabstelle Prüfung und Kommunalaufsicht bei der „d3“-Projektleiterin an, grundsätzlich rechtzeitig vor der Umstellung von Fachämtern auf die e-Akte Infotermine zu organisieren. Hierzu sollen insbesondere Vertreter der Prüfung und des Sachgebiets Controlling hinzugezogen werden, um die Implementierung der Prüferrolle und des Internen Kontrollsystems (IKS) gemeinsam zu besprechen. Für das Sachgebiet Migration und Flüchtlinge sagte das d3-Projektteam zu, im Nachgang einen solchen Infotermin zu organisieren.

10 Prüfung der Jugendhilfe

10.1 Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)

10.1.1 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere in folgende Themen:

- Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer
- Zuständigkeit und Kostenerstattung in komplizierten Einzelfällen
- Kostenbeteiligung nach §§ 90ff Sozialgesetzbuch Teil 8 (SGB VIII)

In einem strittigen Kostenerstattungsfall bzgl. einer unbegleiteten minderjährigen Ausländerin hatte das Land seine Kostenerstattungspflicht zunächst abgelehnt. Da aus Sicht der Prüfung im vorliegenden Fall eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Gesetzeslücke vorlag, hat das Fachamt auf Anraten der Prüfung eine Einschätzung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales eingeholt.

Unabhängig davon hat das Land zwischenzeitlich seine anfängliche Einschätzung revidiert und seine Kostenerstattungspflicht anerkannt.

10.1.2 Fallprüfung

Die Fallprüfung umfasste die intensive Einzelfallprüfung von insgesamt fünf Fällen aus den Bereichen WJ und UVK. Die geprüften Akten waren sorgfältig und übersichtlich geführt.

Beanstandungen gab es insbesondere hinsichtlich der Klärung der Zuständigkeit und der Verfügungspraxis bzw. Hilfeplanung seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Beanstandet wurden die teilweise unvollständigen und unklaren Verfügungen des ASD und die zu späte Einbindung der WJ in die Beurteilung der Zuständigkeit durch den ASD.

10.1.3 Klage gegen Landesversorgungsamt wegen strittiger Kostenerstattungsansprüche

Da das Land Baden-Württemberg kurzfristig seinen Verzicht auf Einrede der Verjährung in strittigen Kostenerstattungsfällen für bestimmte Fallkonstellationen nicht verlängerte, mussten die örtlichen Jugendhilfeträger zur Sicherung evtl. Kostenerstattungsansprüche kurzfristig Klage einreichen. Die WJ hat noch vor Ablauf der Verjährungsfrist in fünf Fällen Klage eingereicht.

10.1.4 Kontrollplan

Die fachamtsinterne Aktenprüfung erfolgte in den Sachgebieten WJ – Hilfe zur Erziehung und WJ – Kindertagespflege/-einrichtungen im Zuge der Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie im 1. Halbjahr 2020 nur eingeschränkt.

Die Kontrolle der Soll-Ist-Restelisten erfolgte im Sachgebiet UVK vereinbarungsgemäß. Allerdings lagen in rd. 3,6 % der laufenden Fälle Überzahlungen vor. Die zügige Abwicklung wurde vom Fachamt zugesichert.

Ansonsten hat das Fachamt die Vorgaben des Kontrollplans eingehalten bzw. umgesetzt. Insbesondere die Abrechnung der Kostenerstattungen wurde regelmäßig und fristgerecht durchgeführt.

10.1.5 Prüfung von in ProSoz 14Plus erstellten Ausgabezahlungen

Im Amt für Jugend erfolgte im Zeitraum November 2018 bis September 2020 die Umstellung des Fachverfahrens Rommel/SHKR auf ProSoz 14Plus. In allen Sachgebieten erfolgte eine Prüfung von in ProSoz 14Plus erstellten Ausgabezahlungen als Teil der Anwendungsprüfung i.R.d. § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO. Geprüft wurden die Zahläufe 08./09.10.2020 und 13./14.10.2020.

10.1.5.1 Sachgebietsübergreifende Feststellungen

Im Anordnungsprotokoll und auf den Auszahlungsvorschlagslisten haben das Fachamt und die Prüfung formale Mängel festgestellt.

Auf Veranlassung der Prüfung hat das Fachamt die Mängel wiederholt beim Programmbetreiber Komm.ONE beanstandet und schließlich eine gesetzeskonforme Bereinigung herbeigeführt.

Um die Mängel der Vergangenheit zu dokumentieren, hat das Fachamt diese in Zusammenarbeit mit der Kämmerei und der Prüfung in einem Aktenvermerk festgehalten.

10.1.5.2 Unzulässige Aufhebung von Zahlsperrern

Bei einem Zahllauf des Sachgebiets WJ-Kita musste die Kreiskasse zwei Fehler bereinigen. Im Zuge dessen hat die Kassenbedienstete auf Anweisung des Fachamtes mehrere Zahlsperrern aufgehoben. Dies war nach den Vorgaben zur Korruptionsvermeidung bzgl. der Reaktivierung von archivierten Fällen nicht zulässig.

Aus Gründen der Transparenz und Dokumentation musste die Sachgebietsleitung nachträglich einen Vermerk zu den betroffenen Akten nehmen, dass die Aufhebung der Zahlsperrern sachlich und rechnerisch begründet war und die Auszahlungen auf das richtige Konto überwiesen wurden.

Nach der Fehlerbehebung stimmte die Summe der einzeln angeordneten Auszahlungslisten überein mit der Gesamtsumme des Zahllaufs der Kreiskasse und dem sog. S-Firm-Protokoll über die Beträge, die an die Kreissparkasse ausbezahlt wurden.

10.1.5.3 Umstellung Rommel/SHKR auf ProSoz 14Plus/SoJuHKR

Die Prüfung hat die Umstellung an Hand von stichprobenweise gezogenen Akten nachvollzogen.

Die Daten aus Rommel/SHKR mussten in jedem Einzelfall in das neue Fachverfahren ProSoz 14Plus manuell übertragen werden.

Die Datenmigration war in allen geprüften Akten durch Fallauszüge und eine Checkliste zur Datenmigration dokumentiert.

Die Stammdaten – insbesondere die Bankverbindungen – wurden korrekt übertragen. Die Auszahlungen waren in allen geprüften Fällen vor der Umstellung in Soll und Ist ausgeglichen.

Mit Hilfe eines Zusatzprogramms haben die Systemverantwortlichen nach Umstellung auf den Echtbetrieb ProSoz 14Plus einen Abgleich zwischen SAP und ProSoz 14Plus vorgenommen, um sicherzustellen, dass der manuelle Übertrag von Daten aus SHKR nach ProSoz 14Plus korrekt erfolgte.

10.1.5.4 Anlage und Änderung von Bankverbindungen

Die im früheren Auszahlungsprogramm SHKR installierte Freigabefunktion für von Sachbearbeiter/Innen neu angelegte Zahlungsempfängerkonten steht in ProSoz 14Plus nicht mehr zur Verfügung. Das Fachamt und die Prüfung sehen hier einen Verstoß gegen das Vier-Augen-Prinzip und die Gefahr des Missbrauchs bzw. der Korruptionsanfälligkeit.

Bis der Programmbetreiber Komm.ONE das Fachverfahren ProSoz 14Plus entsprechend anpasst, sind die bereits installierte regelmäßige Aktenprüfung im Rahmen der fachamtsinternen Aufsicht sowie eine risikoorientierte Prüfung unerlässlich.

Auf Veranlassung der Prüfung wurde in der Dienstanweisung ProSoz 14Plus verbindlich geregelt, dass die Anlage bzw. Änderung von Bankverbindungen ausschließlich aufgrund schriftlicher Mitteilung durch den Kontoinhaber/In erfolgen darf.

10.1.5.5 Gemeinsamer Zugriff der Sachgebiete auf globale Daten des Fallinhabers

Der gemeinsame Zugriff der Sachgebiete auf globale Falldaten und insbesondere die Möglichkeit, bereits bestehende Bankverbindungen zu überschreiben, stehen aus Sicht von Fachamt, Prüfung und Datenschutzbeauftragtem nicht in Einklang mit den Datenschutzregelungen des Sozialgesetzbuchs Teil 1 und Teil 12 bzw. den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

Zwischenzeitlich hat Landrat Roland Bernhard den Programmbetreiber Komm.ONE aufgefordert, beim Programmhersteller PROSOZ Herten GmbH auf eine Lösung des Problems zu drängen und eine Anpassung an die entsprechenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

10.2 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt für Jugend

10.2.1 Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Für das Jahr 2020 hat der Landkreis Böblingen Fördermittel i.H.v. 164.840,32 € erhalten. Die geltend gemachten Aufwendungen betragen 164.870,64 €.

Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg hat die Prüfung den Verwendungsnachweis 2020 innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 geprüft.

Infolge der Corona-Pandemie konnten in den Förderbereichen II 1.B (Freiwillige) und II 2 (Lotsensysteme) Einsätze von Ehrenamtlichen und offene Treffs nur eingeschränkt stattfinden, weshalb das Fachamt in Absprache mit der Landeskoordinierungsstelle Verschiebungen zwischen diesen Förderbereichen i.H.v. 38.442,47 € vorgenommen hat.

Es gab keine Beanstandungen.

10.2.2 Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2019 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2019

10.2.2.1 Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2019

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für das Rechnungsjahr 2019 einen Zuschuss i.H.v. 703.216,44 €.

Von den vereinbarten 9,5 Vollzeitstellen waren nur 9,444 Stellen tatsächlich besetzt. Auf Veranlassung der Prüfung hat der Landkreis den zu Unrecht erhaltenen Landkreiszuschuss im Umfang der anteiligen Personalkosten i.H.v. 3.316,22 € zurückgefordert.

10.2.2.2 Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2019

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für die Durchführung des TOA für das Rechnungsjahr 2019 einen Zuschuss i.H.v. 78.699,60 €. Die Fördersumme wurde nicht voll ausgeschöpft. Es ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 3.272,47 €.

Da die Jahresrechnung des TOA seit 2014 Überdeckungen ausweist, hat das Amt für Jugend auf Empfehlung der Prüfung in die ab 01.01.2020 in Kraft getretene Vereinbarung über die Durchführung und Förderung des TOA im Landkreis Böblingen eine Spitzabrechnungsklausel aufgenommen.

11 Schlussbemerkungen

11.1 Kenntnisnahme

Der Bericht der Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

11.2 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2020 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 20.12.2021 vorgesehen.

11.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht der Prüfung und Kommunalaufsicht, unabhängig von den Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Ziffer 3 ff, keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Soweit sich aus den Prüfungen in Einzelfällen Beanstandungen ergaben, wirken sie sich auf das Ergebnis nicht so wesentlich aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag entgegenstehen.

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Böblingen gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Böblingen, den 18.11.2021



Hettler